

Donnerstag,
23. März 2017

Regierungsrat und Staatskanzlei

Leistungsabteilung für stationäre psychiatrische Behandlungen gemäss KVG am Standort Sarnen	446
------------------------------------------------------------------------------------------------	-----

Departemente

Kantonstierarzt der Urkantone:	
Allgemeinverfügung	446
Sömmerungsvorschriften 2017	448
Militär. Ausserdienstliche Schiesspflicht 2017	456
Strassenverkehr:	
Kurzzeitige Vollsperrungen der Melchtalerstrasse in Kerns	460
Fahrverbot auf der Sattelteufstrasse in Alpnach Dorf	461
Signalisation «Kein Vortritt» bei der Einfahrt Grundlistrasse in die Neuschwändistrasse, Engelberg	461
Sozialamt. Fachstelle für Lebensfragen (elbe)	461
Landwirtschaft. Schlachtviehmarkt	466
Melchtalerstrasse, Abschnitt Eistlibach, Kerns. Ankündigung Wieder- aufnahme Bauarbeiten. Nacharbeiten 26. März–13. April 2017	476
Baugesuche und Sonderbewilligungen	476

Gerichte	479
-----------------	-----

Gemeinden	480
------------------	-----

Verschiedene	
Handelsregister	484



Regierungsrat und Staatskanzlei

Leistungsabteilung für stationäre psychiatrische Behandlungen gemäss KVG am Standort Sarnen

Der Tarifvertrag zwischen der CSS Krankenversicherung und der Luzerner Psychiatrie betreffend Leistungsabteilung für stationäre psychiatrische Behandlungen gemäss KVG am Standort Sarnen wird genehmigt.

Die vereinbarte Tagesvollpauschale (100 %) für das Jahr 2017 beträgt Fr. 620.–.

Gegen diesen Beschluss kann gemäss Art. 53 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung¹⁾ innert 30 Tagen ab Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.

Sarnen, 14. März 2017

Im Namen des Regierungsrats
Staatskanzlei

¹⁾ SR 832.10

Finanzdepartement

Kantonstierarzt der Urkantone. Allgemeinverfügung

vom 21.03.2017

zur Vogelgrippe, Aviäre Influenza (AI)

Aufhebung des Kontrollgebietes und der verschärften Massnahmen für alle Betriebe mit Hausgeflügel, Gänse- oder Laufvögeln in den Urkantonen (Uri, Schwyz, Nidwalden, Obwalden)

Sachverhalt

Das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) erlies in Absprache mit den Kantonstierärzten am 16. November 2016 verschärfte Massnahmen für Nutzgeflügelhalter. Die Auflagen galten für die ganze Schweiz und verfolgten das Ziel, die Ausbreitung der Vogelgrippe von Wildvögeln auf Hausgeflügel unter allen Umständen zu verhindern. Die Nutzgeflügelhalter der Urkantone wurden mittels Allgemeinverfügung vom 16. November 2016 informiert. Bis zum 23. Januar 2017 wurden keine Betriebe mit dem Virus H5N8 angesteckt. Da die Lage im restlichen Europa immer noch

beunruhigend war, verlängerte das BLV in Absprache mit den Kantonen die verschärften Massnahmen bis Ende März 2017.

Inzwischen hat sich die Seuchenlage in ganz Europa stark beruhigt. Deshalb können die verschärften Massnahmen für Nutzgeflügelhalter per sofort aufgehoben werden.

Erwägungen

Es gelten die allgemeinen Bestimmungen des Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966, der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 sowie die Verordnung über vorsorgliche Massnahmen zur Verhinderung der Einschleppung der Geflügelpest vom 16. November 2016.

Die Geflügelpest (Aviäre Influenza, AI) ist eine akute, hochansteckende, fieberhaft verlaufende Viruserkrankung bei Vögeln, die nebst Wildvögeln auch bei Hausgeflügel, Schwimm- und Laufvögeln infektiös ist. Ausgeprägte respiratorische Symptome und Rückgang der Legeleistung mit hoher Mortalität beim Hausgeflügel sind verdächtige Symptome für AI. Wildvögel, vor allem Wasservögel, stellen ein bedeutendes Virusreservoir dar. Sie zeigen wenig bis keine Symptome. Vereinzelt kommt es bei Wildvögeln zu Todesfällen. Die Übertragung erfolgt über die Luft, durch direkten Tierkontakt sowie indirekt über kontaminierte Geräte, Kot und Wasser. Das Virus H5N8 ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auf Menschen übertragbar.

Der Kantonstierarzt der Urkantone verfügt:

1. Die vier Urkantone (NW, OW, SZ, UR) und die restliche Schweiz gehören ab sofort nicht mehr zum Kontrollgebiet, in welchem eine intensivere Überwachung der Vogelgrippe vollzogen wird.
2. Sämtliche verschärften Massnahmen (Ziffern 2 bis 12 des Dispositivs der Allgemeinverfügung vom Kantonstierarzt der Urkantone vom 16. November 2016 zur Vogelgrippe) werden ab sofort aufgehoben.
3. Jeder zukünftige Verdacht von Vogelgrippe ist dem Kantonstierarzt zu melden.
4. Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen seit deren Zustellung Einsprache beim Kantonstierarzt der Urkantone erhoben werden. Die Einsprache ist mit Anträgen zu versehen und zu begründen.

Brunnen, 20. März 2017

**Veterinärdienst der Urkantone
Dr. med. vet. Martin Grisiger
Kantonstierarzt Stv.**

Hinweis: Wer Einsprache erhebt, hat gemäss Paragraph 73 VRP (Verwaltungsrechtspflegegesetz, SRSZ 234.110) einen Kostenvorschuss zu leisten, damit darauf eingetreten wird.

Kantonstierarzt der Urkantone. Sömmerungsvorschriften 2017 der Kantone Nidwalden, Obwalden, Schwyz und Uri

I. Grundlagen

Gemäss Artikel 32 Absatz 1 der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 (TSV; SR 916.401) ist es Sache der Kantone, seuchenpolizeiliche Vorschriften über die Sömmerung zu erlassen.

II. Allgemeines

1. Alle Tiere, welche zum Zweck der Sömmerung auf Weiden und Alpen getrieben werden, müssen gesund und frei von ansteckenden Krankheiten sein.
2. Tiere, die mit Fahrzeugen ins Sömmerungsgebiet gebracht werden, dürfen nicht mit Schlacht- oder Handelsvieh zusammen befördert werden. Der Transport darf nur in gereinigten und desinfizierten Tiertransportfahrzeugen erfolgen.
3. Die während der Sömmerung verantwortlichen Tierhalter oder Tierhalterinnen sowie das weitere Personal sind verpflichtet, die Sömmerungstiere gewissenhaft zu beobachten und beim geringsten Krankheitsverdacht den zuständigen Tierarzt beizuziehen.
4. Aufzeichnungspflicht für Tierarzneimittel (TAM): Gemäss der Tierarzneimittelverordnung vom 18. August 2004 (TAMV, SR 812.212.27) gilt die Aufzeichnungspflicht für fast alle TAM, die bei Nutztieren angewendet werden (alle verschreibungspflichtigen TAM, alle TAM mit Absetzfristen, umgewidmete oder eingeführte TAM, nach formula magistralis hergestellte TAM). Werden auf der Alp TAM verabreicht, so müssen folgende Aufzeichnungen in einem Behandlungsjournal vorgenommen werden (Art. 28 Abs.1 TAMV):
 - a) das Datum der ersten und letzten Anwendung;
 - b) die Kennzeichnung der behandelten Tiere oder Tiergruppe wie bspw. die Ohrmarke;
 - c) die Indikation;
 - d) der Handelsname des Tierarzneimittels;
 - e) die Menge;
 - f) die Absetzfristen;
 - g) die Daten der Freigabe der verschiedenen vom Nutztier gewonnenen Lebensmittel;
 - h) der Name der abgabeberechtigten Person, die das Tierarzneimittel verschrieben, abgegeben oder verabreicht hat.
5. Werden TAM auf Vorrat bezogen, gelten die Anforderungen zur Vorratsabgabe der Tierarzneimittelverordnung (Art. 10–11): Das bedeutet, dass mit dem zuständigen Tierarzt eine Tierarzneimittelvereinbarung bestehen muss. Ist der Tierarzt vom Heim- und Sömmerungsbetrieb der gleiche, so wird für den Sömmerungsbetrieb

keine zweite TAM-Vereinbarung verlangt. Es müssen aber sämtliche Dokumente auf dem Sömmerungsbetrieb vorhanden sein. Ist dies nicht der Fall, wird eine Tierarzneimittelvereinbarung für den Sömmerungsbetrieb verlangt. Der zuständige Tierarzt des Sömmerungsbetriebes muss während der Sömmerungsperiode mindestens einen Betriebsbesuch durchführen (Art. 10, Anhang 1 TAMV). Im Dokument «Informationen zur Umsetzung der Tierarzneimittelverordnung» sind verschiedene Ausgangslagen beschrieben (<https://www.blv.admin.ch/blv/de/home/tiere/tierseuchen/tierarzneimittel/fachgerechter-umgang-mit-tierarzneimitteln.html>).

Bei TAM, die auf Vorrat bezogen werden, müssen folgende Aufzeichnungen in einer Inventarliste vorgenommen werden (Art. 28 Abs. 2 TAMV):

- a) das Datum;
 - b) der Handelsname;
 - c) die Menge in Konfektionseinheiten;
 - d) die Bezugsquelle resp. die Person, welche die Arzneimittel zurücknimmt.
6. Die Fernapplikation von TAM (mit Blasrohren oder «Narkosegewehren») ist verboten. Davon ausgenommen ist die Verabreichung von Beruhigungsmitteln mit Blasrohren oder «Narkosegewehren».
 7. Tierkadaver, welche auf Alpen anfallen, sind nach den Vorschriften der Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten vom 25. Mai 2011 (VTNP; SR 916.441.22) zu beseitigen, d. h. der Verbrennung zuzuführen oder im Einverständnis mit dem Kantonstierarzt/der Kantonstierärztin zu vergraben. Über Spezialfälle entscheidet der Kantonstierarzt/die Kantonstierärztin.
 8. Die Tierschutzvorschriften namentlich zum Transport und zur Haltung gelten auch während der Sömmerung.

III. Tierverkehrskontrolle

Für die Sömmerung gelten grundsätzlich alle Gesetze, Verordnungen und Weisungen wie für den übrigen Tierverkehr. Insbesondere sind folgende Punkte zu beachten:

A) Aufgaben des für den Sömmerungsbetrieb verantwortlichen Tierhalters

Jeder Sömmerungsbetrieb muss einen verantwortlichen Tierhalter bezeichnen. Der verantwortliche Tierhalter ist zuständig für folgende Punkte:

- Er muss die vorgeschriebenen Begleitdokumente, Tierlisten und Zeugnisse von den Tierhaltern am Tag der Auffuhr einziehen und ein Tierverzeichnis gemäss Artikel 8 der TSV erstellen. Das Tierverzeichnis enthält die Zu- und Abgänge, die Kennzeichen sowie die Belegungs- und Sprungdaten.

- Er muss allfällige Mutationen während der Sömmerungsperiode im Tierverzeichnis nachführen.

Ende der Sömmerung:

- Er gibt die beim Auftrieb mitgebrachten Begleitdokumente wieder zurück unter folgenden Bedingungen:
 - Es findet keine Handänderung statt und die Tiere gehen wieder in den Ursprungsbetrieb zurück.
 - Die Ziffern 4 und 5 des Begleitdokumentes treffen unverändert zu.
- Er bestätigt dies auf dem wiederverwendeten Begleitdokument mit der TVD-Nummer des Sömmerungsbetriebes, seiner Unterschrift, dem Datum und der Notiz: Ziffern 4 und 5 treffen unverändert zu.
- Treffen diese Vorgaben nicht zu, muss er ein neues Begleitdokument ausfüllen.
- Er führt Mutationen auf den Tierlisten nach, unterschreibt sie an der dafür vorgesehenen Stelle und gibt sie mit den Begleitdokumenten zurück.

B) Begleitdokument / Tierliste

Klauentiere dürfen nur mit einem Begleitdokument versehen in einen anderen Betrieb transportiert werden. Werden mehrere Tiere transportiert, empfiehlt es sich, diese auf der Tierliste aufzuführen.

Eine Tierliste kann nur zusammen mit einem Begleitdokument verwendet werden.

C) Melden von Tierbewegungen von Tieren der Rindergattung an die TVD

Sämtliche Zu- und Abgänge von Tieren der Rindergattung zu und ab den Sömmerungsbetrieben, Hirtenbetrieben, Gemeinschaftsweidebetrieben und zur Sömmerung im Ausland müssen an die Tierverkehrsdatenbank via das Portal www.agate.ch gemeldet werden. Die Informationen der Tierverkehrsdatenbank zu den verschiedenen Meldearten und -möglichkeiten sind zu beachten.

D) Melden von Zugängen von Schweinen an die TVD

Die Zugänge von Schweinen auf Sömmerungsbetrieben müssen der TVD via das Portal www.agate.ch oder mit Meldekarten gemeldet werden. Diese können beim Agate-Helpdesk unter info@agatehelpdesk.ch oder Telefon 0848 222 400 bestellt werden.

E) Melden von Zugängen von Equiden an die TVD

Die Eigentümer von Equiden (Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel und Ponys) müssen das Verstellen ihrer Tiere auf Sömmerungsbetriebe der TVD via das Portal www.agate.ch melden, sofern die Tiere länger als 30 Tage auf dem Sömmerungsbetrieb bleiben. Bei Fragen hilft der Agate-Helpdesk unter info@agatehelpdesk.ch oder Telefon 0848 222 400 weiter.

F) Melden von Adressänderungen an die Hundedatenbank

Die Halter von Hunden tragen für die Dauer des Alpaufenthaltes in der Hundedatenbank Amicus (www.amicus.ch) die Adresse der Alp ein. Dafür vorgesehen ist ein Feld, in welchem temporäre Adressen («Ferienadresse») eingetragen werden können. Bei Fragen hilft der Helpdesk von Amicus weiter: Telefon 0848 777 100.

IV. Rindvieh

1. Rauschbrand: In Gebieten, in denen früher Rauschbrand aufgetreten ist, werden Impfungen empfohlen.
2. Dassellarven: In Gebieten, in denen kürzlich die Dasselkrankheit aufgetreten ist, werden Behandlungen der Sömmerungstiere im Herbst empfohlen. Der Kantonstierarzt kann diese gebietsweise anordnen (Art. 231 Abs. 2 TSV).
3. Aborte: Jeder Abort von Tieren der Rindergattung ist als ansteckend zu betrachten. Der während der Sömmerung verantwortliche Tierhalter muss jeden Abort von Tieren der Rindergattung einem Tierarzt melden. Tiere, welche Anzeichen von Verwerfen zeigen oder bereits verworfen haben, sind sofort von der Herde abzusondern. Die Tiere sind so lange von der Herde abgesondert zu halten, bis die tierärztliche Untersuchung abgeschlossen ist. Das Alppersonal hat alle unter den gegebenen Umständen zumutbaren Vorsichtsmassnahmen gegen eine Weiterverbreitung zu treffen, insbesondere die Frucht und die Nachgeburt nach deren Untersuchung vorschriftsgemäss zu entsorgen. Verunreinigte Gerätschaften sind nach jedem Gebrauch, das Tier sowie dessen Standplatz mehrmals gründlich zu reinigen.
4. Bovine Virus Diarrhoe (BVD): In Hirten-, Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben (Art. 7 bis 9 der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998 [LBV]), in denen Rinder aus verschiedenen Tierhaltungen gehalten werden oder Kontakt zu Rindern anderer Tierhaltungen möglich ist, dürfen Rinder nur verbracht werden, wenn sie keiner Sperre unterliegen. Es wird den für die Sömmerung verantwortlichen Tierhaltern oder Tierhalterinnen empfohlen, den BVD-Status der Tiere auf der Tierverkehrsdatenbank zu kontrollieren. Der Kantonstierarzt/die Kantonstierärztin kann Ausnahmen unter sicheren Bedingungen gewähren oder verfügen.

V. Schafe

1. Räude: Eine vorbeugende Behandlung der Schafe vor der Sömmerung gegen die Räude wird empfohlen.
2. Moderhinke (Klauenfäule): Es dürfen nur Tiere mit einem gesunden Fundament aufgetrieben werden. Der zuständige Hirt oder die zuständige Hirtin ist dafür verantwortlich, dass hinkende Tiere mit Anzeichen der Klauenfäule herdenweise in den Herkunftsbestand zurückgewiesen

werden. Der Veterinärdienst der Urkantone wird bei der Alpaufführung stichprobenweise Kontrollen durch unabhängige amtliche Tierärzte veranlassen, um die Interessen des Tierschutzes und der Tiergesundheit wahrzunehmen. Kranke Tiere werden zurückgewiesen.

3. Infektiöse Augenentzündung: Es dürfen keine Tiere auf Alpen und Sömmerungsweiden verbracht werden, die klinische Anzeichen dieser Krankheit aufweisen (stark gerötete Augen, eitrige Verklebungen, Augentrübungen).
4. Aborte: Jeder Abort ist einem Tierarzt zu melden.

VI. Ziegen

1. Aborte: Jeder Abort ist einem Tierarzt zu melden.

VII. Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen werden nach den Artikeln 47 und 48 des Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966 (TSG; SR 916.40) mit Bussen, Freiheitsstrafen oder Geldstrafen bestraft. Allfällige Verwaltungsmassnahmen bleiben vorbehalten. Die Fehlbaren können auch für den durch ihr rechtswidriges Verhalten entstandenen Schaden haftbar gemacht werden.

Die Sömmerungsvorschriften für das Jahr 2017 treten mit der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft und ersetzen diejenigen des Jahres 2016.

VIII Sömmerungsvorschriften für den Grenzweidegang

A) Geltungsbereich

Unter Grenzweidegang versteht man per definitionem das Treiben von Tieren auf einem Gebietsstreifen 10 km diesseits und jenseits der Grenze zwischen einem EU-Mitgliedstaat und der Schweiz. Allerdings können die zuständigen Behörden in Sonderfällen auch einen breiteren Gebietsstreifen festlegen.

B) Massnahmen in der Schweiz vor Antritt der Sömmerung

1. In Bezug auf BVD gelten sinngemäss die Bestimmungen nach Abschnitt IV (4).
2. In Bezug auf die Blauzungenkrankheit gelten die aktuellen Bestimmungen und Anforderungen derjenigen Länder, in welche die Tiere zur Sömmerung verbracht werden.
3. Die zur Sömmerung vorgesehenen Tiere müssen innerhalb 48 Stunden vor Antritt des Grenzweidegangs am Herkunftsort amtstierärztlich untersucht werden. Der amtliche Tierarzt stellt ein Gesundheitszeugnis aus, das die Tiere an den Bestimmungsort begleitet. Für Tiere der Rindergattung ist dafür das in TRACES abgebildete Sömmerungszeugnis zu verwenden. Für andere Tiergattungen wurde bisher im Veterinärabkommen kein spezielles Zeugnis festgelegt, sodass das zu verwenden-

de Zeugnis weiterhin mit den Veterinärdiensten des Bestimmungsortes abgesprochen werden muss.

4. Das Gesundheitszeugnis für den Grenzweidegang bzw. den Tagesweidegang enthält folgende Angaben:
 - a. Bestätigung des amtlichen Tierarztes, dass der Betrieb, dessen Tiere gesömmert werden, nicht wegen einer Rinderkrankheit gesperrt oder anderweitig beschränkt ist.
 - b. Amtliche Bestätigung, dass der Herkunftsbestand frei von Leukose-, Tuberkulose- und Brucellose ist.
 - c. Die Rinder des Betriebes, die gesömmert werden sollen, sind in den letzten 30 Tagen auf dem Herkunftsbetrieb gehalten worden und nicht mit einem Tier in Kontakt gekommen, das aus dem Ausland eingestellt wurde.
 - d. Anzahl der Rinder und Kennzeichnung (Ohrmarke).
 - e. Zulassungsnummer des Transportunternehmens (bei Transportstrecken über 50 km).
 - f. Anschrift des Bestimmungsbetriebes inkl. Registriernummer des ausgeschiedenen Weideplatzes. Beim Grenzweidegang nach Deutschland ist dieses Feld nicht auszufüllen.
5. Zwischen dem Tierhalter und dem Kant. Veterinärdienst (kann nach Ermessen des Kantonstierarztes an die amtlichen Tierärzte delegiert werden) muss eine *schriftliche Vereinbarung* getroffen werden, in der sich der Tierhalter mit all den vorgesehenen Massnahmen und auch den im Bestimmungsland geltenden Vorschriften einverstanden erklärt und sich verpflichtet, sämtliche anfallenden Kontrollkosten zu übernehmen. Insbesondere muss in dieser Vereinbarung die Informationspflicht des Halters gegenüber den ausländischen Behörden (rechtzeitige Meldung der Ankunft und der geplanten Rückkehr) festgehalten werden.
6. Der zuständige kantonale Veterinärdienst meldet den Veterinärbehörden des Nachbarlandes den Abgang der Tiere spätestens 24 Stunden vor Antritt des geplanten Grenzweideganges in Form einer TRACES-Meldung. In Absprache mit den zuständigen regionalen Veterinärbehörden des Nachbarlandes kann die notwendige Information auch in anderer Form übermittelt werden. Für Schafe und Ziegen existieren z. T. regionale Zeugnismuster. In jedem Fall muss aber das vom zuständigen amtlichen Tierarzt unterschriebene und abgestempelte Original des Zeugnisses die Tiere begleiten.
7. Der Tierhalter meldet den Abgang von Tieren der Rindergattung an die Tierverkehrsdatenbank.
8. Die Tiere stehen während des gesamten Weideganges im Ausland unter zolltechnischer Kontrolle. Der Tierbesitzer hat sich beim Zoll über die entsprechenden Vorschriften und Abläufe zu orientieren.

9. Aufgrund der nachgeführten bilateralen Verträge erhebt der Schweizer Zoll keine «veterinärtechnischen» Gebühren mehr im Auftrag des BLV.
10. Besondere Massnahmen für den Grenzweidegang in Vorarlberg (Österreich): Die Kantone machen die Tierhalter auf das erhöhte Risiko einer Infektion mit boviner Tuberkulose aufmerksam.

Beim Tagesweidegang müssen Massnahmen nach Punkten 2–7 nur zu Beginn der Weideperiode ergriffen werden. Für alle weiteren Grenzübertritte im gleichen Kalenderjahr ist keine amtstierärztliche Untersuchung oder TRACES-Meldung notwendig und es fallen auch keine weiteren Gebühren an. Der Tierbesitzer muss sich schriftlich verpflichten, jeden Kontakt mit Tieren aus dem Nachbarland sowohl dem zuständigen kantonalen Veterinärdienst als auch den Veterinärbehörden im Ausland unverzüglich zu melden und die Veterinärbehörden im Ausland über das Ende der Weidezeit zu informieren.

C) Massnahmen am Bestimmungsort im Ausland

11. Die Tiere dürfen keinen Kontakt mit ausländischen Herden haben (von den Rinderbeständen in den Nachbarländern gilt nur derjenige in Österreich als «amtlich frei von IBR auf nationaler Ebene», auch die BVD ist vielerorts verbreitet).
12. Die Tiere sind am Bestimmungsort von den zuständigen Veterinärbehörden unverzüglich amtstierärztlich zu kontrollieren. Der Tierhalter ist dafür verantwortlich, dass die ausländischen Behörden rechtzeitig über die Ankunft der Tiere informiert werden.
13. Die Tiere sind gemäss Entscheidung 2001/672/EG spätestens 7 Tage nach dem Datum des Auftriebs in die nationale Tierverkehrsdatenbank des Sömmerungslandes aufzunehmen.
14. Vor der Rückkehr muss innerhalb von 48 Stunden vor der Abreise durch den amtlichen Tierarzt des Sömmerungsbetriebes eine Gesundheitsbescheinigung ausgestellt werden. Für Tiere der Rindergattung ist dafür das in TRACES abgebildete Sömmerungszeugnis zu verwenden. Die Einforderung des entsprechenden Zeugnisses obliegt dem Schweizerischen Tierhalter. Er ist dafür verantwortlich, die ausländischen Veterinärdienste rechtzeitig über die geplante Rückkehr zu informieren.

Die Gesundheitsbescheinigung für die vom Grenzweidegang zurückkehrenden Rinder beinhaltet:

- a. Datum des Abtransportes
- b. Anzahl der Rinder und Kennzeichnung (Ohrmarke)
- c. Anschrift des Bestimmungsbetriebes
- d. Zulassungsnummer des Transportunternehmens (bei Transportstrecken über 50 km)
- e. Bestätigung des Amtstierarztes, die Rinder innerhalb von 48 Stunden vor der Rückkehr in den Heimatbetrieb untersucht und frei von Anzeichen einer Infektionskrankheit befunden zu haben.

- f. Bestätigung des Amtstierarztes, dass die Sömmerungsweide nicht wegen einer Rinderkrankheit gesperrt werden musste oder während der Weidezeit ein Tuberkulose-, Brucellose- oder Leukosefall aufgetreten ist.
15. Die zuständige Veterinärbehörde des Sömmerungslandes meldet die Rückkehr der Tiere spätestens 24 Stunden vor der Abreise dem zuständigen kantonalen Veterinärdienst in Form einer TRACES-Meldung.

Beim Tagesweidegang müssen Massnahmen nach Punkten 10–13 nur am Ende der Weideperiode ergriffen werden. Der Halter der Tiere verpflichtet sich, die zuständige Veterinärbehörde über das Ende der Weidezeit zu unterrichten. Für alle weiteren Grenzübertritte im gleichen Kalenderjahr ist keine Untersuchung oder TRACES-Meldung notwendig.

D) Massnahmen in der Schweiz nach der Rückkehr der Tiere

16. Die von der ausländischen Behörde ausgestellte Gesundheitsbescheinigung ist unmittelbar nach der Rückkehr der Tiere zu kontrollieren. Die Art und Weise dieser Kontrolle wird durch die zuständigen kantonalen Veterinärdienste festgelegt.
Im gegenseitigen Einverständnis können Grenzkantone mit den Veterinärbehörden des Nachbarlandes Vereinfachungen des Verfahrens vereinbaren. Dies betrifft insbesondere den Ort der amtstierärztlichen Untersuchung im Herkunfts- sowie im Bestimmungsland (evtl. Untersuchung in Sammelstellen anstatt auf dem Herkunftsbetrieb).
17. Der Tierhalter meldet den Zugang von Tieren der Rindergattung an die Tierverkehrsdatenbank.
18. Es gibt keine Vorschriften des BLV zur amtstierärztlichen Überwachung nach der Rückkehr von der Sömmerung, vorbehaltlich vorübergehender Massnahmen wegen Seuchenausbrüchen. Der Kantonstierarzt/ die Kantonstierärztin kann jedoch in begründeten Fällen Untersuchungen anordnen wie z. B. auf IBR.
19. Besondere Massnahmen für den Grenzweidegang in Ländern mit Blauzungenzonen: Die Blauzungenimpfung wird empfohlen. Alle Tiere, die vor der Auffuhr zur Sömmerung nicht gegen die Blauzungenkrankheit geimpft wurden, müssen mittels Blutuntersuchung auf das Vorhandensein von Blauzungenvirus untersucht werden.
20. Besondere Massnahmen für den Grenzweidegang in Vorarlberg (Österreich): Alle Rinder werden einer Untersuchung auf bovine Tuberkulose mittels Hauttuberkulintest unterzogen. Die Untersuchung findet frühestens 8 Wochen nach der Rückkehr in die Schweiz statt. Die Rinder unterliegen bis zum Vorliegen des Untersuchungsergebnisses einer Verbringungssperre. Die Kostenregelung erfolgt durch die Kantone.

E) Begleitdokument nach Artikel 12 TSV

21. Als Begleitdokument nach Artikel 12 TSV gilt für den Transport vom Herkunftsbetrieb an die Zollgrenze und von der Zollgrenze zurück zum Herkunftsbetrieb das amtstierärztliche Gesundheitszeugnis. Für den Tierhalter erübrigt sich demnach die Ausstellung eines Begleitdokumentes.

F) Bewilligung für den grenzüberschreitenden Tiertransport

22. Wirbeltiere dürfen nur von Transportunternehmen befördert werden, die über eine Bewilligung nach Art. 170 der Tierschutzverordnung verfügen. Inhaltlich und formal sind neben den Schweizer Vorschriften sämtliche im Einzelfall anwendbaren Vorgaben der Verordnung EG 1/2005 einzuhalten. Keine Bewilligung ist nötig, wenn Landwirte ihre eigenen Tiere in eigenen Fahrzeugen über maximal 50 km transportieren.

Brunnen, 20. März 2017

**Laboratorium der Urkantone
Dr. med. vet. Martin Grisiger
Kantonstierarzt Stv.**

Sicherheits- und Justizdepartement

Militär. Ausserdienstliche Schiesspflicht 2017

Umfang der Schiesspflicht

Artikel 25, Absatz 1, Bst. c sowie Art. 63 des Militärgesetzes SR 510.10 sowie Artikel 9 bis 10 der Verordnung des Bundesrates über das Schiesswesen ausser Dienst SR 512.31 (Schiessverordnung)

Kostenlos sind die Teilnahme an:

- a. Bundesübungen für die Angehörigen der Armee und Absolventinnen und Absolventen von Jungschützenkursen;
- b. Feldschiessen für alle Teilnehmer schweizerischer Nationalität;
- c. Schiesskursen.

1. Schiesspflicht im Jahre 2017

a) Grundsatz

Schiesspflichtige Subalternoffiziere erfüllen bis zum Ende des Jahres, in dem sie das 34. Altersjahr vollenden, jährlich eine obligatorische Schiessübung. Unteroffiziere und Angehörige der Mannschaft erfüllen bis und mit dem Ende des Jahres vor der Entlassung aus der Militärdienstpflicht, längstens jedoch bis zum Ende des Jahres, in dem sie das 33. Altersjahr vollenden, jährlich eine obligatorische Schiessübung.

Schiesspflichtige haben die obligatorische Schiessübung grundsätzlich mit ihrer persönlichen Waffe zu absolvieren.

Die Schiesspflicht beginnt im Jahr nach Abschluss der Rekrutenschule respektive nach dem Grundausbildungsdienst. Dies bedeutet, dass Armeeangehörige im Grad Soldat bis Oberwachtmeister und Leutnant, welche 2016 die Rekrutenschule respektive die Ausbildung zum Unteroffizier oder Offizier absolviert haben, im Jahre 2017 erstmals schiesspflichtig sind!

b) Schiesspflicht der Subalternoffiziere

- Die schiesspflichtigen Subalternoffiziere können das Obligatorische Programm mit dem Sturmgewehr auf die Distanz 300 m oder mit der Pistole auf die Distanz 25 m schiessen.
- Bestehen sie die Schiesspflicht mit dem Obligatorischen Programm 25 m nicht, so müssen sie das Obligatorische Programm 300 m schiessen.
- Kommen sie ihrer Schiesspflicht nicht oder nicht vorschriftsgemäss in einem Schiessverein nach, so müssen sie die Schiesspflicht in einem Nachschiesskurs mit dem Sturmgewehr erfüllen.
- Schiesspflichtige Subalternoffiziere schiessen das Obligatorische Programm 300 m mit ihrer persönlichen Leihwaffe. Haben sie keine persönliche Leihwaffe, können sie die Waffe einer anderen Schützlin oder eines anderen Schützen benutzen.
- Schiesspflichtige Subalternoffiziere schiessen das Obligatorische Programm 25 m mit ihrer persönlichen Waffe.

c) Ausnahmen von der Schiesspflicht

Ausgenommen von der Schiesspflicht sind:

- Subalternoffiziere des Psychologisch-Pädagogischen Dienstes der Armee (PPD);
- Subalternoffiziere der Militärjustiz;
- Angehörige der Armee, die nicht als am Sturmgewehr ausgebildet gelten;
- das militärische Personal der Militärischen Sicherheit;
- das militärische Personal des Armeeaufklärungsdetachementes 10;
- Subalternoffiziere in der Funktion Arzt.

Von der Schiesspflicht sind namentlich dispensiert:

- Schiesspflichtige, die im betreffenden Jahr mindestens 45 Tage besoldeten Militärdienst leisten;
- Schiesspflichtige, die im betreffenden Jahr mindestens 45 Tage Ausbildung oder Einsatz für die Friedensförderung, die Stärkung der Menschenrechte oder die humanitäre Hilfe leisten;
- Schiesspflichtige, die vor dem 1. August einen Auslandurlaub erhalten haben, sowie Militärdienstpflichtige, die aus dem Auslandurlaub zurückkehren und erst nach dem 31. Juli wieder mit der persönlichen Waffe ausgerüstet werden;

- Schiesspflichtige, deren persönliche Waffe nach Artikel 7 der Verordnung vom 5. Dezember 2003 über die persönliche Ausrüstung der Armeeangehörigen vorsorglich abgenommen wurde und diese erst nach dem 31. Juli zurückerhalten;
- Militärdienstpflichtige, die wieder in der Armee eingeteilt werden und mit der persönlichen Waffe erst nach dem 31. Juli wieder ausgerüstet worden sind;
- die von einer medizinischen Untersuchungskommission (UC) Dispensieren, sofern die Dispensation nach dem 31. Juli abläuft;
- die von der Militärbehörde des Wohnortkantons wegen Freiheitsentzug oder Krankheit Dispensierten, sofern die Dispensation nach dem 31. Juli abläuft;
- Schiesspflichtige, die wegen Dienstverweigerung in Strafuntersuchung oder im Strafvollzug stehen;
- Schiesspflichtige, die ein Gesuch um waffenlosen Militärdienst eingereicht haben, bis über das Gesuch rechtskräftig entschieden ist;
- Schiesspflichtige, die ein Gesuch um Zulassung zum Zivildienst eingereicht haben, bis über das Gesuch rechtskräftig entschieden ist.

2. Ort des Schiessens

- a) Die Bundesübungen mit Hand- und Faustfeuerwaffen (Sturmgewehr, Pistole) müssen in einem anerkannten Schiessverein geschossen werden. *Obligatorische Schiessübungen, die im Grundausbildungsdienst (GAD) oder im Fortbildungsdienst bei der Truppe (FDT/WK) geschossen werden, können nicht als erfüllte ausserdienstliche Schiesspflicht anerkannt werden!*
- b) Die Schiesspflicht ist in der Regel in einem Schiessverein der Wohngemeinde zu erfüllen. Die Bundesübungen können aber auch ohne besondere Bewilligung in einem Verein ausserhalb der Wohngemeinde geschossen werden.
- c) Jeder anerkannte Schiessverein ist verpflichtet, die in seiner Gemeinde wohnenden Schiesspflichtigen zum Schiessen der Bundesübungen zuzulassen. Sie können in begründeten Fällen, insbesondere wenn die betrieblichen Kapazitäten der Schiessanlage aus Gründen des Lärmschutzes beschränkt sind, Schiesspflichtigen mit Wohnsitz in einer anderen Gemeinde die Teilnahme verweigern.
- d) Die Schiesspflichtigen sind verpflichtet, sich über die Schiesstage zu orientieren.

Die einzelnen Schiesstage werden jeweils im Obwaldner Amtsblatt oder unter www.obwalden.ch veröffentlicht.

Gleichzeitig können alle Schiesstage/Schiesstermine im Kanton Obwalden sowie in der ganzen Schweiz auf <https://ssv-vva.esport.ch/p2plus/ssv/schiesstageabfragerec.asp?kanton=OW> abgefragt werden. Man beachte auch das Jahres-Schiessprogramm der Schützengesellschaft des Wohnort-

tes oder erkundige sich rechtzeitig beim Kreiskommando Obwalden: Telefon 041 666 64 47 oder 041 666 63 07!

3. Obligatorisches Programm

- a) Im Obligatorischen Programm werden 20 Schüsse geschossen; es besteht aus vier Schiessübungen.
- b) Bedingungen: Es werden 42 Punkte/höchstens drei Nuller (300m) mit der Handfeuerwaffe, mit der Faustfeuerwaffe 120 Punkte/höchstens drei Nuller (25m) als Gesamtmindestleistung verlangt. Wer die Gesamtmindestleistung nicht erbringt, kann das Obligatorische Programm am gleichen oder an einem anderen Schiesstag im gleichen Verein höchstens zwei Mal wiederholen. Die Kosten der Munition für die Wiederholungen gehen zu Lasten der Pflichtschützen.
- c) *Als Verblieben gilt, wer die verlangte Mindestleistung nach zwei Wiederholungen nicht erreicht hat.*
- d) *Verbliebene werden mit einem persönlichen Marschbefehl in einen Verbliebenenkurs im Monat November aufgeboten. Der Verbliebenenkurs gilt als militärische Weiterbildung und wird besoldet sowie als Dienstag angerechnet.*

4. Allgemeine Weisungen

- a) Die ausserdienstliche Schiesspflicht muss bis spätestens am 31. August in einem anerkannten Schiessverein absolviert werden.
- b) Schiesspflichtige, welche die ausserdienstliche Schiesspflicht nicht oder nicht vollständig in einem Schiessverein schiessen, haben den Nachschiesskurs im Monat November ohne Sold und Reisespesenentschädigung zu bestehen. Das Aufgebot erfolgt durch amtliche Publikation im Obwaldner Amtsblatt.
- c) Wer zum Nachschiesskurs oder zum Verbliebenenkurs nicht erscheint, wird disziplinarisch bestraft.
- d) Schiesspflichtige, die bis zum 31. August wegen Krankheit oder Unfall der ausserdienstlichen Schiesspflicht nicht nachkommen oder aus dem gleichen Grund nicht zum Nachschiesskurs einrücken können, haben ein Dispensationsgesuch unter Beilage des Dienstbüchleins, des Militärischen Leistungsausweises respektive des Schiessbüchleins und einem verschlossenen Arzzeugnis an die Militärbehörde des Wohnortkantons einzureichen.
- e) Im 300-m-Stand als auch im Pistolenstand haben die Funktionäre, Schützen und Warner den persönlichen oder den von den Schiessvereinen zur Verfügung gestellten Gehörschutz (Schalengerät) zu tragen. Die Militärversicherung kann bei eingetretenen Gehörschäden Ansprüche kürzen oder ablehnen, wenn der Gehörschutz nicht getragen wurde.
- f) Die Schiesspflichtigen haben die *Aufforderung zur Erfüllung des Obligatorischen Programms, das Dienstbüchlein, den Militärischen Leistungsausweis oder das Schiessbüchlein sowie einen amtlichen Ausweis mitzubringen*.

gen. Nichtschiesspflichtige der Armee sowie Schützinnen und Schützen mit Leihwaffen haben den Leistungsausweis oder das Schiessbüchlein mitzubringen.

5. Schiesspflichtkontrolle

- a) Der Vereinsvorstand trägt das geschossene Resultat mit Anzahl Treffer dem Schiesspflichtigen in den Militärischen Leistungsausweis ein. *Gleichzeitig sind durch den Vereinsvorstand die Resultate in der Vereins- und Verbandsadministration (VVA) zu erfassen.*
- b) Jeder Schiesspflichtige ist persönlich dafür verantwortlich, dass die Schiesspflicht bis spätestens 15. September in seinem Militärischen Leistungsausweis eingetragen ist.

Für Unfälle und Schäden, die wegen Missachtung von Sicherheitsvorschriften entstehen, haften die Fehlbaren.

Wichtiger Hinweis bezüglich Waffeneigentumsanspruchs bei der Entlassung aus der Militärdienstpflicht 2017:

Angehörige der Armee können bei der Entlassung aus der Militärdienstpflicht im Jahre 2017 nur dann den Eigentumsanspruch an der persönlichen Waffe geltend machen, wenn sie in den letzten drei Jahren, es sind das; 2015, 2016 und 2017, mindestens zwei *Obligatorisch-Schiessen 300m* und zwei *Feldschiessen 300m* absolviert haben und dies im Militärischen Leistungsausweis ausgewiesen ist. Zusätzlich gelten die Bedingungen des Waffenerwerbscheins.

Die Änderungen, Kennzeichnung und Datenerfassung für die Überlassung der Waffe zu Eigentum erfolgen gegen Entschädigung.

Sarnen, 23. März 2017

**Kantonspolizei Obwalden
Dienststelle Militär**

Strassenverkehr. Kurzzeitige Vollsperrungen der Melchtalerstrasse in Kerns im Bereich Eistlibach

Auf Antrag des Hoch- und Tiefbauamtes Obwalden werden aufgrund von Bauarbeiten in Sachen Substanzerhaltung kurzzeitige Vollsperrungen der Melchtalerstrasse in Kerns im Bereich Eistlibach vom 26. März 2017 bis 13. April 2017 bewilligt. Die Sperrungen sind ausschliesslich nachts zwischen 20.00 und 5.00 Uhr gestattet und dürfen maximale Wartezeiten von 15 Minuten in beide Richtungen zur Folge haben.

Gegen diese Verkehrsanordnung kann innert 20 Tagen seit der Veröffentlichung schriftlich und mit Begründung beim Regierungsrat des Kantons Obwalden, 6060 Sarnen, Beschwerde erhoben werden. Einer allfälligen Beschwerde wird aus Gründen der Verkehrssicherheit und in Anbetracht der

zeitlichen Verhältnisse, in Anwendung von Art. 68 Abs. 1 des Staatsverwaltungsgesetzes die aufschiebende Wirkung entzogen. Die Verfügung tritt per 26. März 2017 in Kraft.

Sarnen, 16. März 2017

Sicherheits- und Justizdepartement

Strassenverkehr. Fahrverbot auf der Sattelteufstrasse in Alpnach Dorf

Auf Antrag der Korporation Alpnach wird die Signalisation «Verbot für Motorwagen, Motorräder und Motorfahrräder» (SSV 2.14) mit dem Zusatz «ausgenommen Berechtigte» auf der Sattelteufstrasse ab Alp Sattel in Alpnach Dorf bewilligt.

Gegen diese Verkehrsanordnung kann innert 20 Tagen seit der Veröffentlichung schriftlich und mit Begründung beim Regierungsrat des Kantons Obwalden, 6060 Sarnen, Beschwerde erhoben werden.

Sarnen, 21. März 2017

Sicherheits- und Justizdepartement

Strassenverkehr. Signalisation «Kein Vortritt» bei der Einfahrt Grundlistrasse in die Neuschwändistrasse, Engelberg

Die Einfahrt der Grundlistrasse in die Neuschwändistrasse wird mit «Kein Vortritt» signalisiert.

Gegen diese Verkehrsanordnung kann innert 20 Tagen seit der Veröffentlichung schriftlich und mit Begründung beim Regierungsrat des Kantons Obwalden, 6060 Sarnen, Beschwerde erhoben werden.

Sarnen, 22. März 2017

Sicherheits- und Justizdepartement

Fachstelle für Lebensfragen (elbe)

Der Verein «*elbe*» *Fachstelle für Lebensfragen Luzern, Obwalden und Nidwalden*, Hirschmattstrasse 30b, 6003 Luzern, führt die offizielle Stelle für Ehe-, Lebens- und Schwangerenberatung für den Kanton Obwalden. Die *elbe* bietet Beratung und Therapie für Paare, Familien und Alleinstehende an.

Die Kosten für die Ehe- und Lebensberatung richten sich nach den finanziellen Möglichkeiten der Ratsuchenden. Die Schwangerenberatung ist kostenlos.

Sprechstunden werden nach Voranmeldung über Telefon 041 210 10 87 (Montag bis Freitag 9.00 bis 12.00 Uhr) in Luzern vereinbart.

Sarnen, 23. März 2017

Sozialamt

Hilfe an Opfer von Straftaten gegen Leib und Leben. Anlaufstellen

Wer von Straftaten gegen Leib und Leben betroffen ist, hat laut Eidgenössischem Opferhilfegesetz vom 23. März 2007 Anrecht auf Beratung und Hilfe, finanzielle Leistungen sowie besondere Rechte im Strafverfahren. Nicht dazu gehören Ehrverletzungsdelikte, Diebstahl oder Betrug, weil diese Straftaten keine unmittelbare Beeinträchtigung der Integrität nach sich ziehen können. Die Beratungsstelle hat die Aufgabe, den Opfern juristische, medizinische, psychologische, soziale und materielle Hilfe zu leisten oder zu vermitteln.

Das Gesuch um Entschädigung und Genugtuung ist normalerweise *innert 5 Jahren* seit der Straftat einzureichen. *Bis zum 25. Geburtstag* kann das Gesuch einreichen, wer als Kind oder Jugendlicher Opfer eines bestimmten schweren Delikts geworden ist, oder *innert 1 Jahr* seit dem endgültigen Entscheid über die Zivilansprüche im Strafverfahren.

Anlaufstelle für die Information und Vermittlung der notwendigen Hilfe ist das Sozialamt Dorfplatz 4, Postfach 1261, 6061 Sarnen, Tel. 041 666 63 35.

Ausserhalb der ordentlichen Bürozeiten steht die Psychiatrie Obwalden/Nidwalden in Sarnen, Tel. 041 666 43 11, zur Verfügung. Die Vermittlung sowie die Beratung unterliegen der Schweigepflicht.

Entsprechende Gesuche für Entschädigung und Genugtuung sind beim Amt für Justiz, Polizeigebäude Foribach, Postfach, 6061 Sarnen, Tel. 041 666 64 94, einzureichen.

Sarnen, 23. März 2017

Sozialamt

Betreibung und Konkurs. Konkursöffnung

Schuldnerin: Terrifix AG (CHE-111.709.296), Kernserstrasse 29, 6060 Sarnen

Konkursöffnung: 5. Januar 2017

Verfahrensart: summarisches Verfahren nach Art. 231 SchKG

Eingabefrist: 24. April 2017 (valuta 5. Januar 2017)

Allfällige Eigentums- und Drittansprüche sind ebenfalls bis zum 24. April 2017 unter Vorlegung der Beweismittel beim Konkursamt Obwalden schriftlich geltend zu machen.

Soweit bewegliche Sachen in die Konkursmasse fallen, erachtet sich die Konkursverwaltung als von den Gläubigern ermächtigt, freihändig, en bloc oder stückweise zu verkaufen bzw. zu versteigern, sofern nicht die Mehrheit der bekannten Gläubiger innert der Eingabefrist bei der Konkursverwaltung schriftlich Einsprache erhebt. Stillschweigen gilt als Zustimmung.

Die Gläubiger der Gemeinschuldnerin und alle Personen, die auf in Händen der Gemeinschuldnerin befindliche Vermögensstücke Anspruch erheben, werden aufgefordert, binnen der Eingabefrist ihre Forderungen oder Ansprüche, *berechnet auf den Tag der Konkurseröffnung, unter Einlegung der Beweismittel* (Schuldscheine, Rechnungen, Mahnbelege usw.) im Original dem unterzeichneten Konkursamt anzumelden.

Mit der Eröffnung des Konkurses hört gegenüber der Gemeinschuldnerin der Zinsenlauf für alle Forderungen, mit Ausnahme der pfandgesicherten, auf (SchKG Art. 209).

Die Schuldner der Gemeinschuldnerin haben sich binnen der Eingabefrist als solche anzumelden, bei Straffolge im Unterlassungsfalle.

Wer Sachen der Gemeinschuldnerin als Pfandgläubiger oder aus andern Gründen besitzt, hat sie, ohne Nachteil für sein Vorzugsrecht, binnen der Eingabefrist dem Konkursamt zur Verfügung zu stellen, bei Straffolge im Unterlassungsfalle und bei Verlust des Vorzugsrechtes im Falle ungerechtfertigter Unterlassung.

Für Beteiligte, die im Ausland wohnen, gilt das Konkursamt als Zustellungsort, solange sie nicht einen anderen Zustellungsort in der Schweiz bezeichnen.

Sarnen, 23. März 2017

Betreibung und Konkurs

Betreibung und Konkurs. Schluss des Konkursverfahrens

Das Konkursverfahren über die *Servolutions GmbH, c/o Megalink GmbH McLaw*, Zweigniederlassung Sarnen, Feldstrasse 2, 6060 Sarnen, ist mit Entscheid des Obergerichts des Kantons Obwalden vom 14. März 2017 als geschlossen erklärt worden.

Sarnen, 23. März 2017

Betreibung und Konkurs

Betreibung und Konkurs. Schluss des Konkursverfahrens

Das Konkursverfahren über die *Godot & Co. GmbH, c/o Megalink GmbH McLaw*, Zweigniederlassung Sarnen, Feldstrasse 2, 6060 Sarnen, ist mit Entscheid des Obergerichts des Kantons Obwalden vom 14. März 2017 als geschlossen erklärt worden.

Sarnen, 23. März 2017

Betreibung und Konkurs

Betreibung und Konkurs. Schluss des Konkursverfahrens

Das Konkursverfahren über *Britschgi Michael*, geboren 30. August 1987, von Sarnen OW, Rathausgasse 1, 6060 Sarnen, ist mit Entscheid des Obergerichts des Kantons Obwalden vom 14. März 2017 als geschlossen erklärt worden.

Sarnen, 23. März 2017

Betreibung und Konkurs

Betreibung und Konkurs. Auflage Kollokationsplan und Inventar. Abtretung von Rechtsansprüchen gemäss Art. 260 SchKG

Im Konkursverfahren über die *StratXX Holding AG* (CHE-122.559.786), c/o StratXX near space technology, Bahnhofstrasse 11, 6056 Kägiswil, liegen der Kollokationsplan und das Inventar den beteiligten Gläubigern beim unterzeichnenden Konkursamt zur Einsicht auf.

Klagen auf Anfechtung des Kollokationsplanes sind innert 20 Tagen beim Kantonsgericht des Kantons Obwalden und Beschwerden gegen das Inventar innert 10 Tagen beim Obergericht des Kantons Obwalden, beides seit Bekanntgabe im Schweizerischen Handelsamtsblatt, anzuheben, andernfalls der Kollokationsplan und das Inventar als anerkannt betrachtet werden.

Sofern die Mehrheit der Gläubiger nicht bis zum 12. April 2017 schriftlich (eingeschrieben) dagegen opponiert, verzichtet die Konkursverwaltung namens der Konkursmasse auf die Geltendmachung der Inventarposition Nr. 6 (Verantwortlichkeitsansprüche). Falls diesem Verzicht stattgegeben wird, haben die Gläubiger die Möglichkeit, beim unterzeichneten Konkursamt bis 12. April 2017 gemäss Art. 260 SchKG die Abtretung dieses Anspruches zu verlangen. Die vorhandenen Unterlagen liegen den Gläubigern nach Voranmeldung beim Konkursamt zur Einsicht auf.

Sarnen, 23. März 2017

Betreibung und Konkurs

Betreibung und Konkurs. Öffentliches Inventar mit Rechnungsruf (Art. 580 ZGB und Art. 89 EGzZGB)

Auf Verlangen eines Erben ist vom zuständigen Kantonsgerichtspräsidenten des Kantons Obwalden durch Entscheid vom 20. März 2017 das öffentliche Inventar mit Rechnungsruf bewilligt worden über den Nachlass des *Heinz Knab sel.*, geboren am 3. August 1931, von Niederdorf BL, wohnhaft gewesen in 6062 Wilen (Sarnen), Oberwilerstrasse 22, gestorben am 27. Februar 2017.

Gläubiger und Schuldner des Erblassers werden aufgefordert, ihre Ansprüche und Schulden per Todestag (27. Februar 2017) bis spätestens am 24. April 2017 beim Konkursamt Obwalden als Inventurbehörde, Postfach 1154, 6061 Sarnen, anzumelden. Es sind auch allfällige Bürgschaftsverpflichtungen anzumelden. Die Eingaben sind mit Belegen im Original zu versehen.

Den Gläubigern des Erblassers, welche die Anmeldung ihrer Forderung versäumt haben, sind die Erben weder persönlich noch mit der Erbschaft haftbar (Art. 589, 590, 591 ZGB), während die Schuldner die rechtlichen Folgen der unterlassenen Anmeldung zu tragen haben.

Sarnen, 23. März 2017

**Betreibung und Konkurs
Inventurbehörde im Öffentlichen Inventar**

**Betreibung und Konkurs. Öffentliches Inventar mit Rechnungsruf
(Art. 580 ZGB und Art. 89 EGzZGB)**

Auf Verlangen eines Erben ist vom zuständigen Kantonsgerichtspräsidenten des Kantons Obwalden durch Entscheid vom 16. März 2017 das öffentliche Inventar mit Rechnungsruf bewilligt worden über den Nachlass des *Maximilian Josef De Clara sel.*, geboren am 3. Februar 1930, von Deutschland, wohnhaft gewesen in 6078 Lungern, Bergstrasse 8, gestorben am 27. Dezember 2016.

Gläubiger und Schuldner des Erblassers werden aufgefordert, ihre Ansprüche und Schulden per Todestag (27. Dezember 2016) bis spätestens am 24. April 2017 beim Konkursamt Obwalden als Inventurbehörde, Postfach 1154, 6061 Sarnen, anzumelden. Es sind auch allfällige Bürgschaftsverpflichtungen anzumelden. Die Eingaben sind mit Belegen im Original zu versehen.

Den Gläubigern des Erblassers, welche die Anmeldung ihrer Forderung versäumt haben, sind die Erben weder persönlich noch mit der Erbschaft haftbar (Art. 589, 590, 591 ZGB), während die Schuldner die rechtlichen Folgen der unterlassenen Anmeldung zu tragen haben.

Sarnen, 23. März 2017

**Betreibung und Konkurs
Inventurbehörde im Öffentlichen Inventar**

Volkswirtschaftsdepartement

Landwirtschaft. Schlachtviehmarkt

Ei, 6060 Sarnen. Anmeldung und Versteigerung der Tiere

<i>Anmeldeschluss:</i>	<i>Annahmedatum:</i>
Freitag, 31. März 2017	Montag, 10. April 2017
Freitag, 28. April 2017	Montag, 08. Mai 2017

Anmeldeschluss bitte unbedingt einhalten.

Die Tiere sind bei der AGRO-Treuhand, Beckenriederstrasse 34, Postfach 44, 6374 Buochs schriftlich oder telefonisch unter der Nummer 041 622 00 65 (Telefonbeantworter) anzumelden. Bei der Anmeldung ist die Identitätsnummer des Tieres (Zwölfstellige TVD-Nummer) anzugeben. Ausserdem ist zu erwähnen, wenn es sich um Schlachtvieh mit Label IP-Suisse oder BIO handelt. Die Anmeldefrist ist unbedingt einzuhalten. Die Stückzahl der angemeldeten Tiere wird im Proviande-Programm veröffentlicht. Diese Tiere werden am überwachten Schlachtviehmarkt eingeschätzt und versteigert. Übernahme mindestens zum Einschätzungspreis bleibt garantiert. Der Schlachtviehmarkt wird von der AGRO-Treuhand durchgeführt.

Zum Beachten: Bei Tieren, die von der Proviande eingeschätzt, jedoch nicht versteigert werden, ist eine Gebühr von Fr. 10.– an die durchführende Organisation zu entrichten.

Betriebe, die noch nicht QM-Schweizer-Fleisch-zertifiziert sind, sollten sich unbedingt anmelden. Die Entsorgungsgebühr von Fr. 25.– wird den Tieren mit den Kategorien MA, RV und VK direkt in Abzug gebracht. Es wird weiterhin ein Transportbeitrag ausgerichtet.

Sarnen, 23. März 2017

Amt für Landwirtschaft und Umwelt

Bildungs- und Kulturdepartement

Berufs- und Weiterbildungszentrum BWZ

Die vollständige Übersicht und ausführliche Informationen zu unseren Kursen finden Sie auf unserer Website:

www.weiterbildung.bwz-ow.ch

Gerne beraten wir Sie telefonisch: Telefon 041 666 64 86
Montag, 08.00 – 11.30 Uhr, 13.30 – 17.00 Uhr
Mittwoch + Donnerstag, 08.00 – 11.30 Uhr

Ihre Anmeldung nehmen wir gerne schriftlich wie folgt entgegen:
Auf unserer Website www.weiterbildung.bwz-ow.ch oder mit nachfolgendem Anmeldeformular

Hauswirtschaft

Informationsabende:

4. April 2017 / 18. Mai 2017

19.30 – ca. 21.00 Uhr

BWZ Obwalden (Aula) in Giswil

Die modulare bäuerliche und hauswirtschaftliche Ausbildung bietet Ihnen die Möglichkeit, berufsbegleitend Ihre Kompetenzen in den Bereichen Haushalt, Gesellschaft und Landwirtschaft zu erweitern.

Aus dem vielfältigen Modulangebot stellen Sie Ihr eigenes, auf Ihre Bedürfnisse und Interessen zugeschnittenes Ausbildungsprogramm zusammen.

Mit dem Besuch der neun Pflichtmodule und von zwei Wahlmodulen haben Sie die Möglichkeit, sich für die Zulassung zur Berufsprüfung Bäuerin vorzubereiten.

Die Übersicht aller Module sowie detaillierte Beschreibungen finden Sie auf unserer Website: www.weiterbildung.bwz-ow.ch

Pflicht- / Wahlmodule

H 11713	Di, 28.03.17 – 13.06.17	
BP 02 Haushaltführung	Ursula Christen Jödicke	
	Mit Ziel Fachausweis:	Fr. 400.00
	Ohne Ziel Fachausweis:	Fr. 480.00
	Materialkosten:	Fr. 10.00
	Kompetenznachweis:	Fr. 120.00

Sprachen

Wir bieten Sprachkurse in Englisch, Französisch, Italienisch, Spanisch und Chinesisch sowie Deutschkurse für Fremdsprachige an.

Es ist uns wichtig, dass Sie einen Ihrem Sprachniveau entsprechenden Kurs besuchen. Wir beraten Sie gerne telefonisch. Für Englisch steht zudem online ein Einstufungstest zur Verfügung.

Die Preise unserer Sprachkurse abends und morgens, welche 12 Tage à 2 Lektionen umfassen, werden der Gruppengrösse angepasst:

- Kleingruppe (5 – 9 Personen) Fr. 380.00
- Standardgruppe (10 – 12 Personen) Fr. 320.00
- Deutsch-, Intensiv- und Zertifikatskurse ausgenommen
- Die Lehrmittel sind im Kurspreis nicht inbegriffen.

Sofern freie Plätze vorhanden sind, ist die Anmeldung auch nach Anmeldeschluss möglich.

Der Einstieg in einen bereits begonnenen Kurs ist nur bis zum dritten Kursabend möglich. Von dieser Regelung ausgenommen sind die Deutschkurse.

Das Kursangebot variiert je nach Nachfrage. Die effektiv durchgeführten Kurse im laufenden Semester finden Sie auf unserer Webseite.

Chinesisch

Grundstufe bis Mittelstufe (A0 – A2)

Diverse Semester

Deutsch

Die Deutschkurse werden am Abend bzw. am Morgen oder als Intensiv-Tageskurse angeboten.

Grundstufe (A0 – A1)

A0-A1.a

A1.b

A1.c

Mittelstufe II (B1)

B1.a

B1.b

Mittelstufe I (A2)

A2.a

A2.b

A2.c

Englisch

Grundstufe (A0 – A1)

A0-A1 Englisch von Grund auf langsam aufbauend

A1 Elementary 1. - 4. Semester

Mittelstufe I (A2)

A2 Conversation Basic

A2 Pre-Intermediate 1. - 4. Semester

Mittelstufe II (B1)

B1 Conversation Medium

B1 Refresher 1. - 3. Semester

Fortgeschrittene (B2/C1)

B2 Cambridge First Certificate Course

C1+ Cambridge Advanced Certificate

B2-C1 Keep up your Advanced English

Französisch

Grundstufe (A0 – A1)

A1 Français

A2 Français

Mittelstufe II (B1)

B1 Français

Mittelstufe I (A2)

A2 Conversation

Italienisch

Grundstufe (A0 – A1)

A1 Italiano 1. - 4. Semester

Mittelstufe II (B1)

A2-B1 Conversazione

B1 Conversazione

Mittelstufe I (A2)

A2 Italiano 5. - 8. Semester

Fortgeschrittene (B2)

B1-B2 Conversazione

Spanisch

Grundstufe (A0 – A1)

A1 Español 1. - 4. Semester

Mittelstufe I (A2)

A2 Conversación

A2 Español 5. - 8. Semester

Mittelstufe II (B1)

A2-B1 Conversación

B1 Conversación

Fortgeschrittene (B2)

B2 Conversación

Einbürgerung / Niederlassungsbewilligung

Für die Einbürgerung müssen Sie über ein Sprachzertifikat Niveau B1 sowie über Staatsbürgerliche Grundkenntnisse verfügen.

Sprachstandsanalysen

Das BWZ Obwalden führt Sprachstandsanalysen bis Niveau B1 durch. In der Sprachstandsanalyse werden Ihre mündlichen Sprachkenntnisse in Deutsch geprüft. Die Einstufung erfolgt nach dem europäischen Sprachenportfolio und wird vom Kanton für die Einbürgerung (B1) oder zur Erteilung der Niederlassungsbewilligung (A2) verlangt. **Pro Teilnehmer** muss für die Analyse mit einem **Zeitaufwand von 1 Stunde** gerechnet werden. Die genaue Uhrzeit wird Ihnen mit der definitiven Einladung mitgeteilt.

Das **Anmeldeformular** erhalten Sie bei Ihrer Wohngemeinde oder beim BWZ Obwalden. Sie finden es auch auf unserer Website unter folgendem Link:

www.weiterbildung.bwz-ow.ch → Einbürgerung / Niederlassungsbewilligung

Sprachstandsanalyse E 11701b	Samstag, 25.03.2017 08.00 – 12.30 Uhr	Fr. 240.00
Sprachstandsanalyse E 11701c	Samstag, 06.05.2017 08.00 – 12.30 Uhr	Fr. 240.00
Sprachstandsanalyse E 11701d	Samstag, 24.06.2017 08.00 – 12.30 Uhr	Fr. 240.00

Staatsbürgerliche Grundkenntnisse

Für die Staatsbürgerlichen Grundkenntnisse bietet das BWZ Obwalden Kurse an, welche Sie mit der Prüfung abschliessen können. Die Prüfung kann auch ohne Kurs absolviert werden.

Pro Teilnehmer muss für die Prüfung mit einem Zeitaufwand von 30 Minuten gerechnet werden. Die genaue Uhrzeit wird Ihnen mit der definitiven Einladung mitgeteilt.

Das **Anmeldeformular** erhalten Sie bei Ihrer Wohngemeinde oder beim BWZ Obwalden. Sie finden es auch auf unserer Website unter folgendem Link:

www.weiterbildung.bwz-ow.ch → Einbürgerung / Niederlassungsbewilligung

Kurs «Staatsbürgerliche Grundkenntnisse»

E 11751a	6x Di, 04.04.2017 – 23.05.2017,	17.30 – 19.20 Uhr Fr. 290.00
----------	---------------------------------	---------------------------------

Prüfung «Staatsbürgerliche Grundkenntnisse»

E 11721c	Dienstag, 30.05.2017, (30 Min. pro Teilnehmer)	16.30 – 19.30 Uhr Fr. 60.00
E 11721d	Dienstag, 06.06.2017, (30 Min. pro Teilnehmer)	16.30 – 19.30 Uhr Fr. 60.00

Anmeldung

Kursnummer

Herr

Frau

Name/Vorname _____

Strasse _____ Ort _____

Tel. Privat _____ Tel. Geschäft _____

Natel _____ E-Mail _____

Datum _____ Unterschrift _____

Nur für Lernende

Lehrberuf _____ Lehrzeit _____

Rechnungsadresse _____

(nur wenn diese von der vorgängig angegebenen Adresse abweicht)

Sarnen, 23. März 2017

Berufs- und Weiterbildungszentrum BWZ
Grundacherweg 6, Postfach 1164
6061 Sarnen
www.weiterbildung.bwz-ow.ch
bwz.wb@ow.ch
Telefon 041 666 64 86

Erwachsenenbildung

Fachstelle Gesellschaftsfragen

Generationentreff

Mit anderen Kindern spielen, miteinander plaudern, einander Geschichten erzählen, neue Leute kennen lernen, Erfahrungen miteinander austauschen, einen Kaffee zusammen trinken und vieles mehr ...

Im Generationentreff können Familien mit Kindern im Vorschulalter mit älteren Menschen Kontakte knüpfen und den Freitagvormittag gemeinsam verbringen.

Datum: jeden Freitag
Zeit: 9.00 bis 12.00 Uhr
Ort: Zunftstube (1. OG) vom Spritzenhaus in Sarnen (Dorfplatz)
Kosten: keine Kosten
Anmeldung: nicht erforderlich

Familientreff Sarnen

Zischtigs-Träff

Datum: 28. März 2017

Wir rufen den Osterhasen

und suchen Osternestli im Wald.

Datum: Mittwoch, 12. April 2017

Zeit: 15.00 Uhr

Ort: beim Pfadiheim Sarnen (keine Parkplätze beim Pfadiheim verfügbar)

Kosten: Fr. 5.– pro Kind

Anmeldung: bis 5. April 2017 bei U. Wirz, Telefon 079 202 85 47

Wichtig: findet bei jedem Wetter statt, wetterangepasste Kleidung anziehen.

Frauengemeinschaft Kerns

Glasvasen dekorativ füllen

In vielen Wohnungen steht eine hohe oder auch weniger hohe Glasvase herum. Wir zeigen euch, wie man eine Glasvase mit verschiedenen Werkstoffen und Accessoires passend für die Frühlingszeit füllen und dekorativ gestalten kann. Diverse Materialien stehen zur Verfügung.

Datum: Donnerstag, 6. April 2017

Zeit: 19.00 bis 21.30 Uhr

Ort: Pfarrhofsaal, Kerns

Kursleitung: Yvonne Ettlin-Ettlin, Kerns (Floristin)

Nadia Burch-Epp, Stalden (Floristin)

Kosten: Fr. 10.– bis Fr. 20.– (je nach Materialbezug)

Mitbringen: Frühlings-Dekomaterial: Osteraccessoires, Federn, Eier, Moos, Steine, Dekosand, -draht, Bänder, Äste, Schnittblumen. Einfach was gefällt.

Anmeldung: Falls vorhanden: Heissleim, Baumschere und Blumendraht.
bis 27. März 2017 bei Marianne Waltert, Tel. 041 661 12 29
oder m.waltert@kirche-kerns.ch
Teilnehmerzahl ist auf 18 Personen beschränkt.

Dekanat Obwalden

Sei mein Gast und setze dich – Kochen wie damals

Was bedeutet es, jemanden Fremden an seinen Tisch einzuladen und mit ihm Brot und Wasser zu teilen?

Mit jemandem gemeinsam zu kochen und zu speisen bedeutet viel mehr als nur der menschliche Drang, das Überleben mittels Nahrung zu sichern. Es wird Beziehung geschaffen; der Austausch und das Teilen von Speisen lässt Erinnerungen wach werden. Man pflegt bei der Tischgemeinschaft Beziehung und nimmt physisch wahr, was es heisst, sein täglich Brot zu teilen. An diesem Abend wollen wir gemeinsam biblische Gerichte zubereiten und essen. Es wird bestimmt ein spannender und lustiger Abend.

Datum: Mittwoch, 29. März 2017
Zeit: 19.00 bis 22.00 Uhr
Ort: Pfarreiheim Sachseln
Kosten: Fr. 15.–
Anmeldung: bei anika.wiedenmann@pfarrei-sachseln.ch

Genossenschaft KISS OW Nachbarschaftshilfe mit Zeitgutschrift

KISS-Treff

Für alle Interessierten, die sich über KISS, Aktuelles und Spannendes austauschen und vernetzen möchten. Wir freuen uns auf Ihren Besuch.

Datum: Montag, 27. März 2017
Zeit: 18.30 Uhr
Ort: Jugendbox, Marktstrasse 3a, Sarnen

Schule und Elternhaus

MFM-Projekt®: «Mädchen, Frauen, meine Tage»

Sexualpädagogisches Projekt für Mädchen von 10 bis 12 Jahre.

Ziel des Workshops ist es, den Mädchen den weiblichen Zyklus und die körperlichen Veränderungen in der Pubertät – spielerisch, liebevoll, anschaulich, auf neue Art – näher zu bringen. Denn: «Nur was ich schätze, kann ich schützen!»

Zum Workshop gehört vorgängig der Elternvortrag «Wenn Mädchen Frauen werden». Diesen Elternvortrag können alle interessierten Eltern besuchen, unabhängig vom Besuch des Kurstages (Anmeldung erwünscht). Den Abschluss des Kurstages (16.00 bis 17.00 Uhr) bildet eine Frauenrunde mit weiblichen Mitgliedern der Familie.

Elternvortrag: Freitag, 31. März 2017, 19.30 bis 21.30 Uhr
Kurstag: Samstag, 1. April 2017, 10.00 bis 17.00 Uhr
Ort: Peterhofsaal, Sarnen
Kursleiterin: Andrea Niederberger (Ennetbürgen), Kursleiterin MFM-Projekt, Erste-Hilfe-Instruktorin, zwei Kinder
Kosten: Mitglieder: Fr. 100.– (inkl. Elternvortrag)
Nichtmitglieder: Fr. 120.– (inkl. Elternvortrag)
Elternvortrag: Mitglieder: Eintritt frei
Nichtmitglieder: CHF 8.–
Anmeldung: bis 27. März bei Silvia Baumgartner, Telefon 041 637 47 20 oder se.ow@bluewin.ch
Teilnehmerzahl beschränkt: max. 16 Mädchen
Mehr Infos: www.mfm-projekt.ch

Evangelisch-Reformierte Kirchgemeinde Obwalden

«Frau-Sein im Damals der Bibel und im Heute»

Aus der Sicht einer Frau betrachte ich die Rolle der Frau von EVA – der Mutter aller Lebendigen – bis EVA von heute. Hat sich die Rolle der Frau verändert oder hat sie sich nur etwas gelockert? Haben wir die Chance genutzt, die Jesus uns schenkte, als er uns die Tür öffnete, im Schwesterstreit zwischen Martha und Maria? Die Tür zum Lernen und zum Studieren, zur Augenhöhe mit dem Mann? Haben wir die Chance genutzt, oder ...? Wie sehen die Frauen von heute ihre Rolle als Frau, Mutter, Organisatorin der Familie? Wir blättern ein paar Seiten in der Geschichte der Frau von damals in der Bibel bis zur Frau von heute auf. Herzlich sind alle Zuhörerinnen und Zuhörer eingeladen, nach dem Vortrag in einer Gesprächsrunde ihre Sicht der Frauenrolle mit anderen auszutauschen. Das Vorbereitungsteam freut sich über Ihr Kommen!

Datum: Montag, 3. April 2017
Zeit: 19.30 Uhr
Ort: Saal reformierte Kirche Sarnen
Referentin: Birgit Dressler, Sarnen
Kosten: keine
Anmeldung: per SMS, Telefon oder E-Mail an Pfarrer Hans Winkler,
079 723 01 10, hans.winkler@refow.ch

Frauengemeinschaft Giswil

Abendliches Stilltreffen, La Leche League

Austausch für stillende Mütter mit Babys und Interessierte.

Datum: Montag, 27. März 2017
Zeit: 20.00 bis 22.00 Uhr
Ort: Schribersmattweg 25, 6074 Giswil
Kursleitung: Daniela Halter (Stillberaterin)

Flechtfrisuren für Mädchen

Datum: Mittwoch, 29. März 2017
Zeit: 14.30 bis 16.30 Uhr oder 19.30 bis 21.30 Uhr
Ort: Spielgruppe Nimmerland, Melchaazopf 3, 6074 Giswil
Kosten: Fr. 8.–
Anmeldung: bis 24. März 2017 an familientreff@fg-giswil.ch
oder Silvia Burch-Berchtold, Telefon 041 675 18 11

Pro Senectute Obwalden

Turnen

Daten: Mittwoch, 29. März, 5./12. April 2017
Zeit: 9.30 bis 10.30 Uhr
Ort: Mehrzweckhalle Flüeli-Ranft
Kursleitung: Birgit Stadler
Kosten: Fr. 4.50
Anmeldung: keine

Line Dance

Diese Lektionen eignen sich sowohl für Neulinge, die etwas Erfahrung mit Turnen oder anderen Tanzarten haben, als auch für Personen, die bereits einen Kurs besucht haben.

Daten: Mittwoch, 29. März, 5./12. April 2017
Zeit: 15.45 bis 16.45 Uhr
Ort: Marktstrasse 5, Sarnen
Kursleitung: Monika Burch
Kosten: Fr. 15.– pro Lektion
Anmeldung: keine, Informationen bei M. Burch, Telefon 041 675 22 55
Schnupperstunde jederzeit möglich
Mitbringen: Stiefel oder geschlossene Schuhe

Tennis

Daten: Freitag, 31. März, 7. April 2017
Zeit: vormittags, Zeit nach Absprache
Kursleitung: Heidi Steiner, Alpnach, Seniorenleiterin 2, Swiss Tennis
Kosten: Fr. 16.– pro Lektion
Ausrüstung: Sportbekleidung. Racket und Bälle werden auf Wunsch kostenlos zur Verfügung gestellt.
Anmeldung: telefonisch bei Pro Senectute Obwalden. Die Einteilung in eine Gruppe geschieht in Absprache mit der Kursleiterin.

Volkstanz

Beim Tanzen werden die Beweglichkeit und das Gedächtnis trainiert. Es werden einfache Tanzschritte und Tanzformen von Volkstänzen aus aller Welt eingeübt.

Daten: Montag, 27. März, 3./10. April 2017
Mittwoch, 29. März, 5./12. April 2017
Zeit: 13.30 bis 15.30 Uhr
Ort: Montag: Huwel, Kerns
Mittwoch: Marktstrasse 5, Sarnen
Kursleitung: Monika Burch
Kosten: Fr. 15.– pro Doppellektion
Anmeldung: keine, Informationen bei M. Burch, Telefon 041 675 22 55

Wanderung: Sonnenberg Luzern/Kriens

Datum: Dienstag, 28. März 2017
Zeit: Abfahrt: 8.17 Uhr ZB Sarnen
Kosten: Fr. 10.– oder Fr. 8.35 bei Bezug vom 6er-Abonnement (plus Fahrkosten ca. Fr. 15.–). Bezug Wanderabo bei der Geschäftsstelle.
Anmeldung: bis Montag, 27. März 2017, 12.00 Uhr an
S. Ziegler, Telefon 041 660 24 33 oder
M. Sigrist, Telefon 041 675 13 45

Mittagstisch in Sarnen

Datum: Donnerstag, 30. März 2017
Zeit: 12.15 Uhr
Ort: Restaurant Obwaldnerhof, Sarnen
Kosten: Fr. 15.–
Anmeldung: bis am Donnerstagsvormittag bei Obwaldnerhof,
Telefon 041 660 18 17

Gemeinsames Singen

Freude am Singen ist die einzige Voraussetzung, um in unserer Singgruppe in lockerer Atmosphäre mitzumachen.

Daten: 30. März, 13./27. April 2017
Zeit: 14.00 bis 15.30 Uhr
Ort: Pro Senectute Obwalden, Marktstrasse 5, 6060 Sarnen
Kosten: keine
Anmeldung: keine

Frühjahrsputz für den Körper

Sie lernen die «kleinen Helfer» aus der Natur kennen und wissen, wie Sie damit Ihr Wohlbefinden steigern können.

Datum: Donnerstag, 6. April 2017
Zeit: 14.00 bis 16.15 Uhr
Ort: Kursraum der Pro Senectute Obwalden, Marktstrasse 5, Sarnen
Kursleitung: Lucia Enz, leidenschaftliche Köchin und Ernährungsberaterin SHS i. A.
Kosten: Fr. 35.– (inkl. feinem Pesto und Kräutersalz zum Mitnehmen)
Anmeldung: bis 24. März 2017 an Pro Senectute

IG Alter Obwalden

Mitgliederversammlung

Musikalisch umrahmt von den Geschwistern Rymann.

Datum: Mittwoch, 29. März 2017
Zeit: 14.00 Uhr
Ort: Hotel Krone, Sarnen

Sarnen, 23. März 2017

Fachstelle für Erwachsenenbildung

Bau- und Raumentwicklungsdepartement

Melchtalerstrasse, Abschnitt Eistlibach, Kerns. Ankündigung Wiederaufnahme Bauarbeiten. Nachtarbeiten 26. März – 13. April 2017, bis 15 Minuten Wartezeiten

Im letzten Jahr wurde die erste Etappe des rund 200 m langen Bauabschnitts auf der Melchtalerstrasse ausgeführt. In diesem Jahr steht nun die zweite Etappe an. Sie startet Ende März und dauert bis Ende Oktober 2017.

Die zweite Etappe beinhaltet folgende Bauarbeiten: Schutz bergseitige Felsböschungen; neue Lehenkonstruktion 40 m lang (Fundamente, Wände, Brückenplatte); Sanierung Oberbau der Strasse; Beläge.

Zu Gunsten der Verkehrs- und Arbeitssicherheit werden einzelne Arbeiten nachts durchgeführt.

Vorgesehene Nachtarbeiten:

- 1. Woche, 5 Nächte: So. 26.03. 20.00 Uhr bis Fr. 31.03.2017, 05.00 Uhr.
- 2. Woche, 5 Nächte: So. 02.04. 20.00 Uhr bis Fr. 07.04.2017, 05.00 Uhr.
- 3. Woche, 4 Nächte: So. 09.04. 20.00 Uhr bis Do. 13.04.2017, 05.00 Uhr.
- Während diesenachteinsätzen ist mit Wartezeiten von maximal 15 Minuten zu rechnen. Die Verkehrsführung über die Baustelle erfolgt mittels Handregelung.
- Ausnahmeregelung für Notfalldienste (Polizei, Feuerwehr, Krankenwagen) und öffentlichen Verkehr (Postautos, Reiseautos).

Nach Ostern, ab Dienstag, 18. April 2017, wird der Verkehr bis Bauende (Oktober 2017) einspurig geführt. Die Verkehrsregelung erfolgt mit einer Lichtsignalanlage.

Die Arbeiten sind wetterabhängig. Terminverschiebungen sind möglich.

Wanderweg-Umleitung ist signalisiert.

Bauherrschaft, Kantonspolizei, Bauleitung und Unternehmung danken den Betroffenen für ihr Verständnis.

Sarnen, 23. März 2017 **Bau- und Raumentwicklungsdepartement
Hoch- und Tiefbauamt/Abteilung Strassenbau**

Baugesuche und Sonderbewilligungen

Nachstehende Baugesuche werden gemäss Art. 29 Abs. 2 der Verordnung zum Baugesetz vom 7. Juli 1994 (BauV) während zehn Tagen bei den betreffenden Gemeindekanzleien öffentlich aufgelegt.

Gleichzeitig werden die benötigten Sonderbewilligungen angezeigt.

Einsprachen gegen die beantragte Baubewilligung oder gegen die Sonderbewilligungen sind bis

3. April 2017

schriftlich und begründet, im Doppel an den betreffenden Einwohnergemeinderat einzureichen (Art. 31, 36 und 37 BauV).

Sarnen

Gesuchsteller/in: Martin Sullivan, Schützenhaus 1, Sarnen
Bauvorhaben: Erstellen Thuja-Hecke (nachträgliche Baueingabe)
Ort: Parzelle 751, Rüdli, Sarnen
Zonen: Landwirtschaftszone
Schutzgebiete: Grundwasserschutzareal Hasli
Naturgefahren: Gefahrenzonen W1, W4 und Ü7
Sonderbewilligung: raumplanerische Ausnahmbewilligung

Gesuchsteller/in: Philipp Stockmann, Sperrstrasse 104, 4057 Basel
Bauvorhaben: Restaurierung und Umnutzung Wohnhaus
Ort: Parzelle 3004, Wilerstrasse 31, Wilen
Zonen: Landwirtschaftszone
Schutzgebiete: Landschaftsschutzgebiet Giglen-Kirchhofen
Gewässerschutzbereich Au
Naturgefahren: Gefahrenzonen W0 und W3
Sonderbewilligung: raumplanerische Ausnahmbewilligung

Gesuchsteller/in: Rolf und Silvia Imfeld-Furrer, Wijerstrasse 1, Sarnen
Bauvorhaben: Ersatzneubau Mehrfamilienhaus
Ort: Parzelle 188, Gartenstrasse 1, Sarnen
Zonen: Kernzone Dorf Sarnen
Schutzgebiete: Ortsbildschutz
Gewässerschutzbereich Au
Naturgefahren: Gefahrenzone W0

Kerns

Gesuchsteller/in: André Windlin-von Ah, Herrschwandstrasse 2, Melchtal
Bauvorhaben: Neubau Autounterstand, Geländeverbesserung (Projektänderung)
Ort: Parzelle 1005, Herrschwand, Kerns
Zone(n): Landwirtschaftszone
Schutzzone(n): Gewässerschutzbereich Au
Naturgefahr(en): W3, SL1, R/HM I, L4, Planungszone Hochwasser-schutz Überlastkorridor

Sachseln

Gesuchsteller/in: Christof Krummenacher-Berwert und Tanja Berwert
Krummenacher, Allmendstrasse 7, Sachseln
Bauvorhaben: Ersatz der Ölheizung durch eine Luft-Wasser-Wärmepumpe
Ort: Parzelle 225, Allmendstrasse 7, Sachseln
Zone: Dorfkernezone II (D II)
Schutzgebiete: Ortsbildschutzzone
Gewässerschutzbereich Au

Alpnach

Gesuchsteller: alpnaCh Holz AG, Hofmättelstrasse 6, Alpnach Dorf
Bauvorhaben: Ersatzbau 2. OG auf Gewerbegebäude sowie Umnutzung bestehendes Wohnhaus
Ort: Parzelle 349, Hinterdorf, GB Alpnach
Zonen: Industrie- und Gewerbezone A
Schutzgebiete: Gewässerschutzbereich Au
Naturgefahren: W0, Planungszone HW Schutz

Gesuchsteller/in: Erwin Wolf, Sonnmattstrasse 22, Alpnach Dorf
Bauvorhaben: Sonnenschutz bei Gewerbegebäude
Ort: Parzelle 1828, Allmend, GB Alpnach
Zonen: Industrie- und Gewerbezone A
Schutzgebiete: Gewässerschutzbereich Au
Naturgefahren: W0

Giswil

Gesuchsteller/in: Bruno Schallberger und Verena von Moos, Biel 3, Alpnach Dorf
Bauvorhaben: Fassadensanierung und Anschluss Kanalisation
Ort: Parzellen 1552, 1015, 1019 und 69, Schwanden/Eichbühl, GB Giswil
Zonen: Landwirtschaftszone (Lw)
Schutzgebiete: Landschaftsschutzgebiet Grossteilerberg
Naturgefahren: R1, R2

Gesuchsteller/in: Kurt Enz, Rütistrasse 15, Giswil
Bauvorhaben: Neuerstellung Sitzplatzüberdachung
Ort: Parzelle 284, Rüti, GB Giswil
Zonen: Dorfzone B (DB)
Schutzgebiete: Gewässerschutzbereich Au
Naturgefahren: W0

Sarnen, 23. März 2017

Bau- und Raumentwicklungsdepartement

Gerichte

Vermisste Werttitel

Es werden vermisst:

- Inhaberschuldbrief Nr. 887 über Fr. 5'000.–, errichtet am 16.11.1967, Pfandstelle 1, Höchstzinsfuss 5 %; Beleg 13C208
- Inhaberschuldbrief Nr. 888 über Fr. 3'800.–, errichtet am 16.11.1967, Pfandstelle 2, Höchstzinsfuss 5 %; Beleg 14C208
- Inhaberschuldbrief Nr. 889 über Fr. 11'000.–, errichtet am 29.10.1986, Pfandstelle 3, Höchstzinsfuss 5 %; Beleg 1413

alle lastend auf den Grundstücken Nr. 179 und 208, Riedli, beide Grundbuch Sachseln; heutiger Grundeigentümer: Pius Otto Omlin, Edisriederstrasse 57a, 6072 Sachseln.

Die allfälligen Besitzer der erwähnten Werttitel werden aufgefordert, diese innert sechs Monaten dem Unterzeichneten vorzulegen, ansonsten die Kraftloserklärungen erfolgen.

Sarnen, 23. März 2017

Der Kantonsgerichtspräsident I

Kraftloserklärung eines Werttitels

Es wird kraftlos erklärt:

Altgült Nr. 22739 über Fr. 5'000.– (5 × Fr. 1'000.–), errichtet am 04.08.1917, Pfandstelle 1, Höchstzinsfuss 5 %, Beleg 3B153; Grundbuch Lungern, Parzelle Nr. 162, Plan Nr. 5, Ei.

Grundeigentümerin: Metzgerei Gasser AG, Brünigstrasse 54, 6078 Lungern

Sarnen, 23. März 2017

Der Kantonsgerichtspräsident I

Entscheidmitteilung

Hans Stefan Gafner, Sensebachstrasse 12, D-64759 Sensbachtal, wird öffentlich mitgeteilt, dass das Verwaltungsgericht Obwalden am 20. März 2017 in den Fällen B 17/005 und B 17/006 einen Entscheid gefällt hat. Mit dieser Publikation gelten die Entscheide als zugestellt (Art. 141 Abs. 2 ZPO).

Sarnen, 23. März 2017

Der Verwaltungsgerichtspräsident I

Gemeinde Sarnen

Friedhöfe der Gemeinde Sarnen. Grabräumungen

Friedhof Sarnen, Grabräumung

Auf dem Friedhof Sarnen ist die Grabesruhe von folgenden Gräbern abgelaufen:

Gemeinschaftsgrab

Urnenbeisetzungen von 2006

Erdreihengräber

Feld W, Reihe 2, Gräber Nr. 1–23

Urnenreihengräber

Feld K, Reihe 4, Gräber Nr. 1–13 müssen erst nächstes Jahr geräumt werden, zusammen mit den zwei vorderen Reihen 2 und 3

Friedhof Stalden, keine Grabräumung

Friedhof Kägiswil, keine Grabräumung

Wir bitten die Angehörigen oder sonstigen zuständigen Personen, diese Gräber *bis Freitag, 12. Mai 2017*, zu räumen und die Grabdenkmäler zu entfernen oder umgehend die Friedhofverwaltung damit zu beauftragen (041 666 35 62 [Montag und Donnerstag] oder andrea.vonbergen@sarnen.ow.ch).

DANKE für Ihren wertvollen Beitrag bei der Pflege und beim Unterhalt unserer schönen Friedhofanlagen.

Sarnen, 20. März 2017

Friedhofverwaltung Sarnen

Gemeinde Kerns

Einwohnergemeinde Kerns. Ersatzwahlen in den Einwohnergemeinderat Kerns für den Rest der Amtsdauer 2016 bis 2020 und Ersatzwahl des Vizepräsidiums des Einwohnergemeinderats für die restliche Amtszeit bis 30. Juni 2020. Einreichen von Wahlvorschlägen

Infolge der Rücktritte von Gemeindevizepräsidentin Sonnie Burch-Chatti und Gemeinderat Marco De Col als Mitglieder des Einwohnergemeinderates Kerns werden Ersatzwahlen für den Rest der Amtsdauer 2016 bis 2020 notwendig. Gleichzeitig ist für die restliche Amtszeit bis zum 30. Juni 2020 das Vizepräsidium des Einwohnergemeinderats neu zu wählen.

1. Verfahren und Termine

1.1 Wahlverfahren

Der Einwohnergemeinderat hat am 12. Dezember 2016 auf Art. 24 Bst. d Ziff. 2 des Abstimmungsgesetzes beschlossen, die Ersatzwahlen im Urnenverfahren ausserhalb der Gemeindeversammlung durchzuführen.

1.2 Wahltermine

Der erste Wahlgang findet am Sonntag, 21. Mai 2017 anlässlich des Eidgenössischen Abstimmungssonntags statt. Ein allfälliger zweiter Wahlgang ist für den Sonntag, 25. Juni 2017, vorgesehen.

2. Massgebende Vorschriften

Bei Einzelwahlen werden sachgemäss die Bestimmungen von Art. 35 ff. des Abstimmungsgesetzes angewendet. Der Einwohnergemeinderat lässt im ersten Wahlgang die Namen der Vorgeschlagenen mit der angegebenen Bezeichnung in ausgeloster Reihenfolge auf einen Wahlzettel drucken.

3. Wahlvorschläge

3.1 Einreichung

Wahlvorschläge für die Ersatzwahlen in den Einwohnergemeinderat und für die Ersatzwahl des Vizepräsidiums sind bis spätestens Montag, 10. April 2017, 17.00 Uhr, auf dem amtlichen Formular bei der Gemeindekanzlei Kerns, Sarnenerstrasse 5, 6064 Kerns, einzureichen.

Bei der Gemeindekanzlei Kerns können amtliche Formulare für das Einreichen und die Unterzeichnung von Wahlvorschlägen bezogen werden. Wahlvorschläge dürfen auch mehr Namen enthalten, als Vertreter zu wählen sind.

3.2 Unterzeichnung

Jeder Wahlvorschlag für einen Sitz im Einwohnergemeinderat Kerns sowie für das Vizepräsidium muss von mindestens fünf in der Gemeinde Kerns wohnhaften Stimmberechtigten eigenhändig unterzeichnet sein. Jede stimmberechtigte Person darf nicht mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnen.

3.3 Einverständnis mit dem Wahlvorschlag

Dem Wahlvorschlag ist die Erklärung der vorgeschlagenen Person beizufügen, dass sie mit der Kandidatur einverstanden ist.

3.4 Auflage

Die Wahlvorschläge für die Ersatzwahl in den Einwohnergemeinderat Kerns sowie das Vizepräsidium liegen am Montag, 10. April 2017, ab 17.00 Uhr, bei der Einwohnergemeinderatskanzlei zur Einsichtnahme auf.

3.5 Rückzug

Ein Wahlvorschlag für einen Sitz im Einwohnergemeinderat Kerns sowie für das Vizepräsidium kann bis Dienstag, 18. April 2017, 17.00 Uhr, von der erstunterzeichnenden Person im Einverständnis mit der vorgeschlagenen Person durch schriftliche Erklärung an den Einwohnergemeinderat Kerns wieder zurückgezogen werden.

3.6 Prüfung des Wahlvorschlages

Der Einwohnergemeinderat prüft die Wahlvorschläge auf die gesetzlichen Erfordernisse und auf die Gültigkeit der Unterschriften. Er streicht die Namen nicht wählbarer Kandidatinnen und Kandidaten und setzt den Unterzeichnenden eine Frist bis Dienstag, 18. April 2017, 17.00 Uhr, innert der sie Ersatzvorschläge für amtlich gestrichene Vorgeschlagene einreichen, die Bezeichnung von Vorgeschlagenen verbessern oder die Bezeichnung des Wahlvorschlages zum Zweck der deutlichen Unterscheidung von anderen Vorschlägen ändern können.

3.7 Bereinigte Wahlvorschläge

An den bereinigten Wahlvorschlägen darf nichts geändert werden.

4. Zustandekommen der Wahl

Für das Zustandekommen der Wahl ist im ersten Wahlgang das absolute Mehr der gültigen Stimmen und im zweiten Wahlgang das relative Mehr erforderlich.

5. Zustellung des Stimmmaterials

Die Gemeindekanzlei Kerns stellt den Stimmberechtigten in der Woche vom Montag, 24. April 2017 bis Freitag, 28. April 2017 die Wahlzettel für die ersten Wahlgänge zusammen mit dem Stimmmaterial für die eidgenössischen und kantonalen Vorlagen zu. Für den zweiten Wahlgang erfolgt dies bis spätestens eine Woche vor dem Wahlsonntag.

6. Ausübung des Stimmrechts

6.1 Wahlvorgehen

In den Einwohnergemeinderat Kerns sind zwei Mitglieder zu wählen. Die Wahl erfolgt durch handschriftliches Ankreuzen der Felder von den im Wahlzettel in ausgeloster Reihenfolge der Wahlvorschläge aufgeführten Personen. Es dürfen höchstens zwei Personen angekreuzt werden. Für die Wahl des Vizepräsidiums darf höchstens eine Person angekreuzt werden.

6.2 Urnenstandort und -öffnungszeiten

Gemeindehaus Sonntag 9.30 bis 12.00 Uhr

Für den zweiten Wahlgang sind Urnenstandort und -öffnungszeiten mit denjenigen des ersten Wahlgangs übereinstimmend.

6.3 Briefliche Stimmabgabe

Wer brieflich stimmen will

- legt die persönlich ausgefüllten Wahlzettel in das amtliche Rücksendekuvert;
- unterschreibt den beigelegten Stimmrechtsausweis und steckt diesen mit der Rücksendeadresse in die vorgesehene Kuvertfolie;
- verschliesst das Rücksendekuvert;
- sendet das amtliche Rücksendekuvert rechtzeitig per Post der Gemeindekanzlei zu, gibt es während der Schalteröffnungszeiten der Gemeindekanzlei ab oder wirft es in den Abstimmungsbriefkasten.

7. Zweiter Wahlgang

Die Wahlvorschläge für den allfälligen zweiten Wahlgang sind bis spätestens Montag, 29. Mai 2017, 17.00 Uhr, bei der Gemeindekanzlei Kerns einzureichen. Die im ersten Wahlgang nicht gewählten Kandidatinnen und Kandidaten werden auf dem Wahlzettel des zweiten Wahlganges wieder aufgeführt, wenn sie nicht bis am Mittwoch, 24. Mai 2017, 17.00 Uhr, durch schriftliche Mitteilung an die Gemeindekanzlei auf ihre Kandidatur verzichten (Art. 51 Abs. 2 des Abstimmungsgesetzes).

8. Amtsantritt

Der Amtsantritt der neu gewählten Mitglieder des Einwohnergemeinderates erfolgt per 1. Juli 2017 (resp. 4. Juli 2017 bei 2. Wahlgang).

Kerns, 17. März 2017

Einwohnergemeinderat Kerns

Gemeinde Giswil

Korporation Giswil. Forst. Losholzziehung

Samstag, 25. März 2017, Restaurant Siesta, 8.30–11.30 Uhr

Das Losholz kann nur für den Eigenverbrauch gezogen werden.

Giswil, 9. Februar 2017

Forstkommission Giswil

Gemeinde Lungern

Teilsame Lungern-Dorf. Ergänzung Lawinenverbauung Güpfi. Öffentliche Auflage Schutzbautenprojekt

Schutzbautenprojekt

Die bestehenden Lawinenverbauungen und Aufforstungen am Güpfi werden punktuell ergänzt. Das Schutzbautenprojekt unter der Trägerschaft der Teilsame Lungern-Dorf beinhaltet im Wesentlichen:

- Bau von 5 Reihen mit je 2 Werken Holz-Stahl-Lawinenverbauungen
- Bau von 24 Dreibeinböcken als Gleitschneeschutz
- Aufforstung mit Pflanzung von 500 Fichten

Alle erforderlichen Bewilligungen werden koordiniert und die Unterlagen gemeinsam mit dem Schutzbautenprojekt aufgelegt.

Das Schutzbautenprojekt nach Art. 16 Abs. 3 des Kantonalen Waldgesetzes (KWaG, GDB 930.1) wurde von den zuständigen Departementen des Kan-

tons Obwalden geprüft. Es wird gemäss KWaG Art. 16 Abs. 4 in Verbindung mit Art. 6 der Wasserbauverordnung (WBV, GDB 740.11) aufgelegt.

Öffentliche Auflage

Die öffentliche Auflage erfolgt vom 24. März bis zum 3. April 2017 bei der Gemeindekanzlei Lungern.

Einsprachen gegen das Schutzbautenprojekt sind bis spätestens am 3. April 2017 (Datum des Poststempels) schriftlich und begründet im Doppel an den Einwohnergemeinderat Lungern zu richten.

Das Bau- und Raumentwicklungsdepartement entscheidet im Rahmen der Projektbewilligung über die Einsprachen.

Lungern, 20. März 2017

Teilsame Lungern-Dorf

Handelsregister

Auszug aus dem Schweizerischen Handelsamtsblatt

■ **Joy AG**, *bisher in Gurbrü*, CHE-102.690.522, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 21 vom 02.02.2009, Publ. 4856644). Statutenänderung: 03.03.2017. Sitz neu: **Alpnach**. Domizil neu: Industriestrasse 21, 6055 Alpnach Dorf. Mitteilungen neu: Die Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre erfolgen per Brief, E-Mail oder Telefax an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen. Nicht publikationspflichtige weitere Statutenänderungen. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Maibach, Patricia, von Dürrenroth, in Gurbrü, einziges Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Straumann, Bruno, von Dielsdorf, in Bülach, einziges Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift. Tagesregister-Nr. 294 vom 08.03.2017 / CHE-102.690.522 / 03398979

■ **Vacu-Press AG**, *in Engelberg*, CHE-115.399.651, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 114 vom 15.06.2016, Publ. 2891079). Domizil neu: c/o Martin Mahler Treuhand GmbH, Engelbergerstrasse 41, 6390 Engelberg. Tagesregister-Nr. 295 vom 08.03.2017 / CHE-115.399.651 / 03398981

■ **Wasica Finance GmbH**, *in Sarnen*, CHE-113.319.546, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 69 vom 09.04.2009, Publ. 4966942). Die Gesellschaft wird infolge Sitzverlegung nach Seengen im Handelsregister des Kantons Aargau eingetragen und im Handelsregister des Kantons Obwalden von Amtes wegen gelöscht. Tagesregister-Nr. 296 vom 08.03.2017 / CHE-113.319.546 / 03398983

■ **CAPITALLYST HOLDING AG**, in *Sarnen*, CHE-183.650.489, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 129 vom 06.07.2011, Publ. 6239580). Domizil neu: Die Gesellschaft hat ihr Domizil eingebüsst.

Tagesregister-Nr. 297 vom 09.03.2017/CHE-183.650.489/03402069

■ **EVO Management AG**, in *Sarnen*, CHE-199.390.070, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 47 vom 08.03.2017, Publ. 3390483). Domizil neu: Kernserstrasse 17, 6060 Sarnen.

Tagesregister-Nr. 298 vom 09.03.2017/CHE-199.390.070/03402071

■ **First Swiss Hotel Collection AG**, in *Sarnen*, CHE-139.871.058, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 180 vom 16.09.2016, Publ. 3058705). [gestrichen: Gemäss Verwaltungsratserklärung vom 12.12.2014 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision.]. Eingetragene Personen neu oder mutierend: RSM Audit (Zurich) AG (CHE-114.806.889), in Zürich, Revisionsstelle.

Tagesregister-Nr. 299 vom 09.03.2017/CHE-139.871.058/03402073

■ **gp Lizenz AG**, in *Sarnen*, CHE-132.463.304, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 170 vom 02.09.2016, Publ. 3034537). [gestrichen: Gemäss Gründererklärung vom 05.12.2012 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision.]. Eingetragene Personen neu oder mutierend: PricewaterhouseCoopers AG (CHE-106.839.438), in Zürich, Revisionsstelle.

Tagesregister-Nr. 300 vom 09.03.2017/CHE-132.463.304/03402075

■ **Nahmani Family Holding AG**, in *Alpnach*, CHE-481.615.472, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 187 vom 27.09.2016, Publ. 3075117). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Nahmani, Richard Guy, von Küsnacht (ZH), in Küsnacht (ZH), Präsident des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift [bisher: einziges Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift]; Nahmani, Gabrielle Olivia, von Küsnacht (ZH), in Küsnacht (ZH), Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift; Nahmani, Fiona Lucy, von Küsnacht (ZH), in Zollikon, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Nahmani, Robert Guy, von Küsnacht (ZH), in Genève, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Nahmani Collins, Alicia Gabrielle, von Küsnacht (ZH), in Küsnacht (ZH), Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

Tagesregister-Nr. 301 vom 09.03.2017/CHE-481.615.472/03402077

■ **New Frontier Asset Management AG**, in *Engelberg*, CHE-115.374.007, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 231 vom 28.11.2016, Publ. 3186873). Die Gesellschaft wird infolge Sitzverlegung nach Genève im Handelsregister des Kantons Genf eingetragen und im Handelsregister des Kantons Obwalden von Amtes wegen gelöscht.

Tagesregister-Nr. 305 vom 09.03.2017/CHE-115.374.007/03402085

■ **SIAG Strata International AG**, in Sarnen, CHE-441.628.681, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 223 vom 17.11.2015, Publ. 2485529). Domizil neu: Tulpenweg 2, 6060 Sarnen.

Tagesregister-Nr. 302 vom 09.03.2017/CHE-441.628.681/03402079

■ **VLT Ausrüstungs AG in Liquidation**, in Alpnach, CHE-108.488.031, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 12 vom 19.01.2016, Publ. 2604893). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: B&N Treuhand AG, in Steffisburg, Revisionsstelle.

Tagesregister-Nr. 303 vom 09.03.2017/CHE-108.488.031/03402081

■ **West Investment Group AG**, in Sarnen, CHE-114.546.702, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 238 vom 09.12.2013, Publ. 1223405). Domizil neu: Die Gesellschaft hat ihr Domizil eingebüsst.

Tagesregister-Nr. 304 vom 09.03.2017/CHE-114.546.702/03402083

■ **Brunnmatt Immobilien GmbH**, in Sarnen, CHE-114.641.789, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 19 vom 28.01.2016, Publ. 2625251). Statutenänderung: 16.12.2016. Stammkapital neu: CHF 36'000.00 [bisher: CHF 360'000.00]. Bei der Kapitalherabsetzung vom 16.12.2016 werden 3'240 Stammanteile zu CHF 100.00 vernichtet und zurückbezahlt; die Beachtung der gesetzlichen Vorschriften von Art. 782 Abs. 4 OR i.V.m. Art. 734 OR wird mit öffentlicher Urkunde vom 06.03.2017 festgestellt. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Müller, Erin, von Sarnen, in Veyrier, Gesellschafterin, ohne Zeichnungsberechtigung, mit 20 Stammanteilen zu je CHF 100.00 [bisher: mit 200 Stammanteilen zu je CHF 100.00]; Müller, Max, von Sarnen, in Veyrier, Gesellschafter, ohne Zeichnungsberechtigung, mit 320 Stammanteilen zu je CHF 100.00 [bisher: mit 3'200 Stammanteilen zu je CHF 100.00]; Müller, Roxane, von Sarnen, in Veyrier, Gesellschafterin, ohne Zeichnungsberechtigung, mit 20 Stammanteilen zu je CHF 100.00 [bisher: mit 200 Stammanteilen zu je CHF 100.00].

Tagesregister-Nr. 306 vom 10.03.2017/CHE-114.641.789/03404875

■ **DELEGATE SOFTWARE AG**, in Sarnen, CHE-107.433.122, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 212 vom 01.11.2016, Publ. 3137623). Die Gesellschaft wird infolge Sitzverlegung nach Rorschacherberg im Handelsregister des Kantons St. Gallen eingetragen und im Handelsregister des Kantons Obwalden von Amtes wegen gelöscht.

Tagesregister-Nr. 310 vom 10.03.2017/CHE-107.433.122/03404883

■ **Dr. Katharina Breda Zahnarztpraxis AG**, in Sarnen, CHE-235.614.758, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 137 vom 20.07.2015, Publ. 2277909). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Breda, Dr. Tünde Katharina genannt Katharina, deutsche Staatsangehörige, in Sachseln, Präsidentin des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift [bisher: einziges Mitglied, mit Einzelun-

terschrift]; Landwehr, Burkhard, deutscher Staatsangehöriger, in Sachseln, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift.

Tagesregister-Nr. 307 vom 10.03.2017/CHE-235.614.758/03404877

■ **eCapital Management AG**, in *Sarnen*, CHE-115.564.111, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 87 vom 06.05.2016, Publ. 2818591). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Erbelding, Thorsten Bernhard, deutscher Staatsangehöriger, in Muri bei Bern, Mitglied der Geschäftsleitung, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

Tagesregister-Nr. 308 vom 10.03.2017/CHE-115.564.111/03404879

■ **Garage Beeler AG**, in *Sarnen*, CHE-102.778.424, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 58 vom 24.03.2010, Publ. 5557240). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Beeler, André, von Sattel, in Alpnach, Präsident des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift; Beeler, Jakob, von Sattel, in Sarnen, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: Präsident, mit Einzelunterschrift]; Beeler, Maria, von Sattel, in Sarnen, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: Mitglied, mit Einzelunterschrift].

Tagesregister-Nr. 309 vom 10.03.2017/CHE-102.778.424/03404881

■ **SB Buchhaltungen Sonja Baumann**, in *Sachseln*, CHE-105.098.426, Einzelunternehmen (SHAB Nr. 147 vom 03.08.2015, Publ. 2301969). Löschung infolge Geschäftsaufgabe.

Tagesregister-Nr. 311 vom 10.03.2017/CHE-105.098.426/03404885

■ **Taxi und Limousinenservice Obwalden Stoller**, in *Sarnen*, CHE-305.417.159, Allmendstrasse 2, 6060 Sarnen, Einzelunternehmen (Neueintragung). Zweck: Personentransporte. Eingetragene Personen: Stoller, Rolf, von Gündlichswand, in Sarnen, Inhaber, mit Einzelunterschrift.

Tagesregister-Nr. 312 vom 13.03.2017/CHE-305.417.159/03407465

■ **Assinara Services AG**, in *Sachseln*, CHE-109.485.064, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 52 vom 17.03.2015, Publ. 2045873). Domizil neu: Seestrasse 1a, 6072 Sachseln.

Tagesregister-Nr. 313 vom 13.03.2017/CHE-109.485.064/03407467

■ **CL-Centrallusitana GmbH**, in *Sarnen*, CHE-498.982.192, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 136 vom 15.07.2016, Publ. 2955593). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Pinto Ferreira Faria, Paulina Alexandra, portugiesische Staatsangehörige, in Kerns, mit Einzelprokura [bisher: Geschäftsführerin, mit Einzelunterschrift].

Tagesregister-Nr. 314 vom 13.03.2017/CHE-498.982.192/03407469

■ **Dr. Rudolf Pachmann AG Zahnteam Lindenhof**, in *Sarnen*, CHE-106.308.069, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 253 vom 29.12.2016, Publ.

3253803). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Gonzalez Ferro, Breogan Benito, von Chermignon, in Lausanne, Direktor, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Knief, Maren Annabel Ruth, deutsche Staatsangehörige, in Thônex, Direktorin, mit Kollektivunterschrift zu zweien; van Wiggen, Julian Lambertus, von Villeneuve (VD), in Lausanne, Direktor, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Ried, Markus Heinz, von Amriswil, in Bubikon, mit Kollektivprokura zu zweien.

Tagesregister-Nr. 315 vom 13.03.2017/CHE-106.308.069/03407471

■ **GKM Gewerbekühlmöbel AG**, in *Sarnen*, CHE-107.384.647, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 39 vom 24.02.2017, Publ. 3368847). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Iacopetta, Jean-Pierre, belgischer Staatsangehöriger, in Zug, Präsident des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift [bisher: Präsident des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien]; Fleischmann, Arnold, von Galgenen, in Giswil, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift [bisher: Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien]; Niederberger, Daniel, von Dallenwil, in Giswil, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift [bisher: Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien].

Tagesregister-Nr. 316 vom 13.03.2017/CHE-107.384.647/03407473

■ **HEWANO Immobilien AG**, in *Sarnen*, CHE-112.086.724, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 39 vom 24.02.2017, Publ. 3368849). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Iacopetta, Jean-Pierre, belgischer Staatsangehöriger, in Zug, Präsident des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift [bisher: Präsident des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien]; Fleischmann, Arnold, von Galgenen, in Giswil, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift [bisher: Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien]; Niederberger, Daniel, von Dallenwil, in Giswil, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift [bisher: Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien].

Tagesregister-Nr. 317 vom 13.03.2017/CHE-112.086.724/03407475

■ **HSGS AG**, in *Sachseln*, CHE-467.097.845, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 16 vom 24.01.2017, Publ. 3301577). Die Gesellschaft wird infolge Sitzverlegung nach Delémont im Handelsregister des Kantons Jura eingetragen und im Handelsregister des Kantons Obwalden von Amtes wegen gelöscht.

Tagesregister-Nr. 322 vom 13.03.2017/CHE-467.097.845/03407485

■ **Optimixta AG in Liquidation**, in *Sarnen*, CHE-102.962.123, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 47 vom 09.03.2010, Publ. 5531990). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Zumstein, Paul, von Lungern, in Sarnen, Liquidator, mit Einzelunterschrift.

Tagesregister-Nr. 318 vom 13.03.2017/CHE-102.962.123/03407477

■ **Reotech Business AG**, in *Sarnen*, CHE-279.177.763, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 72 vom 14.04.2016, Publ. 2778529). Firma neu: **Reotech Business AG in Liquidation**. Die Gesellschaft ist mit Beschluss der a.o. Generalversammlung vom 10.03.2017 aufgelöst. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Rattaggi, Arina, von Cama, in Zug, Präsidentin des Verwaltungsrates, Liquidatorin, mit Einzelunterschrift [bisher: Präsidentin, mit Einzelunterschrift].

Tagesregister-Nr. 319 vom 13.03.2017/CHE-279.177.763/03407479

■ **Tempco AG**, in *Sarnen*, CHE-105.646.718, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 39 vom 24.02.2017, Publ. 3368857). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Iacopetta, Jean-Pierre, belgischer Staatsangehöriger, in Zug, Präsident des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift [bisher: Präsident des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien]; Fleischmann, Arnold, von Galgenen, in Giswil, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift [bisher: Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien]; Niederberger, Daniel, von Dallenwil, in Giswil, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift [bisher: Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien].

Tagesregister-Nr. 320 vom 13.03.2017/CHE-105.646.718/03407481

■ **Vilo AG**, in *Sachseln*, CHE-100.843.393, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 84 vom 02.05.2013, Publ. 7174156). Domizil neu: Seestrasse 1a, 6072 Sachseln.

Tagesregister-Nr. 321 vom 13.03.2017/CHE-100.843.393/03407483

■ **XS-Management AG**, in *Kerns*, CHE-269.325.789, Breitenstrasse 6, 6064 Kerns, Aktiengesellschaft (Neueintragung). Statutendatum: 14.03.2017. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt den Erwerb und die dauernde Verwaltung von Beteiligungen an Unternehmen im In- und Ausland sowie deren Finanzierung. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen in der Schweiz und im Ausland errichten, sich an anderen Unternehmungen des In- und Auslandes beteiligen, Unternehmen erwerben sowie alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der Gesellschaft zu fördern oder die direkt oder indirekt damit im Zusammenhang stehen. Sie kann Grundstücke, Immaterialgüterrechte und Lizenzen aller Art erwerben, verwalten, belasten und veräussern. Aktienkapital: CHF 100'000.00. Liberierung Aktienkapital: CHF 100'000.00. Aktien: 100'000 Namenaktien zu CHF 1.00. Publikationsorgan: SHAB. Die Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre erfolgen per Brief oder E-Mail an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen. Vinkulierung: Die Übertragbarkeit der Namenaktien ist nach Massgabe der Statuten beschränkt. Gemäss Gründererklärung vom 14.03.2017 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Eingetragene Personen: Seiler, Xander Georg, von Dietikon, in Kerns, einziges Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift. Tagesregister-Nr. 326 vom 15.03.2017/CHE-269.325.789/03412765

■ **AHA Andy's Handels Agentur, A. Küchler**, in *Sachseln*, CHE-113.519.571, Einzelunternehmen (SHAB Nr. 159 vom 19.08.2008, Publ. 4617416). Die Einzelfirma wird infolge erneuter Geschäftsaufnahme wieder in das Handelsregister eingetragen. [gestrichen: Die Firma ist infolge Geschäftsaufgabe erloschen.]

Tagesregister-Nr. 327 vom 15.03.2017/CHE-113.519.571/03412767

■ **ASC-Infonet GmbH**, in *Kerns*, CHE-107.684.084, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 218 vom 11.11.2013, Publ. 1172337). Die Gesellschaft wird infolge Sitzverlegung nach Obersiggenthal im Handelsregister des Kantons Aargau eingetragen und im Handelsregister des Kantons Obwalden von Amtes wegen gelöscht.

Tagesregister-Nr. 329 vom 15.03.2017/CHE-107.684.084/03412771

■ **Baia Mare Consulting GmbH**, in *Giswil*, CHE-371.750.783, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 82 vom 30.04.2015, Publ. 2126991). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Harder Finanz GmbH (CHE-365.070.160), in Unterseen, Gesellschafterin, mit 200 Stammanteilen zu je CHF 100.00 [bisher: Satu Mare Holding GmbH, in Thun].

Tagesregister-Nr. 328 vom 15.03.2017/CHE-371.750.783/03412769

■ **HUMAN CAPITAL GROUP SWISS AG**, in *Sarnen*, CHE-113.193.512, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 14 vom 22.01.2014, Publ. 1300485). Domizil neu: Brünigstrasse 114, 6060 Sarnen.

Tagesregister-Nr. 323 vom 14.03.2017/CHE-113.193.512/03410097

■ **Sarnoro AG**, in *Lungern*, CHE-338.308.726, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 39 vom 24.02.2017, Publ. 3368855). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Cassarino, Salvatore, von Zürich, in Freienbach, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift; Fischer, Niels Siegfried, von Aarau, in Hergiswil (NW), Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift.

Tagesregister-Nr. 324 vom 14.03.2017/CHE-338.308.726/03410099

■ **Peter Ming Industriemontagen**, in *Lungern*, CHE-104.915.229, Einzelunternehmen (SHAB Nr. 221 vom 14.11.2013, Publ. 1180931). Löschung infolge Geschäftsaufgabe.

Tagesregister-Nr. 325 vom 14.03.2017/CHE-104.915.229/03410101

Sarnen, 23. März 2017

Handelsregister

Notfallnummern

<i>Bezeichnung</i>	<i>Nummer</i>
Ärztlicher Notfalldienst im Kanton Obwalden	041 660 33 77
Bestattungsdienste: Zumstein Bestattungsdienste AG	041 660 14 18
Bestattungsdienst Röthlin AG	041 660 36 33
Die dargebotene Hand	143
Elektronotruf, Elektro Furrer AG	041 662 00 70
Elektronotruf / Stromausfall, EWO	041 666 51 03
Feuerwehrnotruf	118
Kantonsspital Obwalden, Sarnen	041 666 44 22
Notfallzahnarzt	1811 oder www.sso-uw.ch
Nottelefon für Frauen (bei Gewaltdelikten)	044 291 46 46
Polizeinotruf	117
Rettungsflugwacht Rega	1414
Sanitätsnotruf	144
Telefonhilfe für Kinder und Jugendliche	147
Tox-Zentrum (bei Vergiftungen)	145

Inseratenannahme für Obwalden:

Obwaldner Amtsblatt, Rathaus, 6061 Sarnen

Postanschrift: Postfach 1562, 6061 Sarnen

Telefon 041 660 59 70 oder 041 666 62 05,
Fax 041 660 59 54, E-Mail: amtsblatt@ow.ch,
www.obwalden.ch > Amtsblatt

Anzeigenverkauf und Promotion:

Publicitas AG, Telefon 058 680 93 00,
Telefax 058 680 93 01,
zentralschweiz@publicitas.ch

Aboverwaltung: Telefon 041 666 77 47

Druck: Abächerli Media AG,
Industriestrasse 2, 6060 Sarnen

Beglaubigte Auflage:

5462 Expl. WEMF/SW, Basis 2015/2016

Annahmeschluss:

Mittwoch, 12.00 Uhr

Abbestellungen/Änderungen:

Dienstag, 17.00 Uhr

Insertionspreise:

Inseratepreise Kanton Obwalden (exkl. MWSt):

1/1 Seite s/w Fr. 291.60

Erkundigen Sie sich bitte beim Verlag,
bei der Publicitas oder unter
www.obwalden.ch > Amtsblatt.

Zuschlag für Telefon-, Chiffre-, Farbinserate
und Gut zum Druck.

Keine Platzierungsvorschriften.

Abonnementspreis für ein Jahr Fr. 49.50*,
Einzelnnummer Fr. 2.-*

* Diese Beträge enthalten 2,5% MWSt.